

# Reichskammergerichtsprozesse der Grafschaft Hohenlohe vor dem Dreißigjährigen Krieg

VON RAIMUND J. WEBER

## Einleitung

Von 1988 bis 1999 wurden im Rahmen eines bundesweiten Projekts der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) die Prozessakten des ehemaligen Reichskammergerichts (1495–1806) in den baden-württembergischen Staatsarchiven verzeichnet. Auch wenn die Publikation der umfangreichen Inventarbände noch nicht beendet ist<sup>1</sup>, wurde damit für die Geschichte Württembergisch Frankens eine bisher kaum benutzbare Quelle erstmals in breitem Umfang erschlossen. Gerhard Taddey hat an leitender Stelle in der staatlichen Archivverwaltung des Landes die administrativen und personellen Grundlagen für dieses ehrgeizige Vorhaben in Baden-Württemberg geschaffen. Darüber hinaus ist es seinem persönlichen Einsatz zu danken, dass eine Reihe von bisher im Bayerischen Hauptstaatsarchiv lagernden Reichskammergerichtsakten mit hohenlohischen und limpurgischen Betreffenden, darunter die frühesten Hohenloher Akten, nach Stuttgart abgegeben wurden<sup>2</sup>. Die Überlieferung des ehemaligen obersten Reichsgerichts soll daher auch an dieser Stelle ihren Platz finden. Freilich kann es im Folgenden nicht darum gehen, eine vollständige Darstellung aller Prozesse Hohenlohes oder gar der anderen Territorien der Region zu geben. Das Aktenmaterial, das im Lauf von gut drei Jahrhunderten in Speyer, Wetzlar und den anderen Sitzen des Gerichts erwuchs, entzieht sich vom Umfang her einer Auswertung auf wenigen Seiten.

Württembergisch Franken war, vergleichbar mit Oberschwaben oder den östlichen Erwerbungen Neuwürttembergs, ein Landstrich mit kleinräumiger, vielgliedriger

1 Die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Akten des ehemaligen Königreichs Württemberg (etwa 5500) werden in sieben Teilbänden und einem Nachtragsband herausgegeben. Davon sind bislang fünf Bände erschienen, vgl. A. Brunotte, R. J. Weber (Bearbb.): Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–D, E–G, H, I–M, N–R (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1–5), Stuttgart 1993–2001. Das Erscheinen des rund 330 Akten umfassenden, einbändigen Inventars für das Staatsarchiv Sigmaringen ist angekündigt. Die auf fünf Bände angelegte Publikation der rund 3800 Akten des Generallandesarchivs Karlsruhe befindet sich im Redaktionsstadium. Büschelangaben (Bü) beziehen sich im Folgenden, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf den Bestand HStAS C3 Reichskammergericht.

2 Jetzt: HStAS Bü 5269–5288. Aus administrativen und technischen Gründen konnten diese nicht mehr in den dritten Band des Stuttgarter Inventars („Hohenlohe-Band“) eingearbeitet werden. Die Extradition soll geschlossen im Nachtragsband, gewissermaßen als „Hohenlohe-Block“, erscheinen und damit archivgeschichtlich erkennbar bleiben.

territorialer Struktur. Es gehörte, wie ganz allgemein die Länder in „Schwaben, Franken und am Rheinstrom“ zu jenem Teil Deutschlands, in dem das *nicht* geschlossene Territorium<sup>3</sup> die Regel war. Territoriale Vielfalt und überlappende Hoheitsrechte vermehrten die Reibungsflächen unter den Herrschaften und schufen den idealen Nährboden für juristische, nicht selten aber auch faktische Auseinandersetzungen. Damit waren alle Voraussetzungen für ein hohes Prozessaufkommen an den Reichsgerichten und entsprechende Mengen überlieferter Akten gegeben. Dies gilt in ganz besonderem Maß auch für die Grafschaft Hohenlohe, dem größten Territorium Württembergisch Frankens, das noch heute als „Hohenloher Land“ den Kristallisationspunkt jener historischen Region bildet<sup>4</sup>. Wir beschränken uns daher auf die Prozesse des 16. Jahrhunderts bis zum Dreißigjährigen Krieg, der einen deutlichen Einschnitt für die Rechtsprechung des Reichskammergerichts auch in diesem Raum markiert. Des weiteren konzentrieren wir uns auf die von der Grafschaft ausgehenden Klagen. Diese sogenannten „Aktivprozesse“ bieten sich zum Ausgangspunkt einer Untersuchung an, weil sie in der Hauptsache an einer Stelle des nach Klägernamen geordneten Archivs des ehemaligen Reichskammergerichts zusammengefasst sind<sup>5</sup>. Um ein vollständiges Bild von der Rechtsprechung in hohenlohischen Angelegenheiten zu gewinnen, müssten darüber hinaus auch die über den ganzen Bestand streuenden Akten jener Prozesse berücksichtigt werden, in denen die Grafen Beklagte waren („Passivprozesse“),

3 Die praktische Folge dieser Einteilung war, dass im geschlossenen Territorium (*territorium clausum*) für die Landeshoheit eine rechtliche Vermutung galt, während sie in Gebieten nicht geschlossener Territorien bewiesen werden musste; vgl. zum Begriff des geschlossenen bzw. nicht geschlossenen Territoriums nach der zeitgenössischen Staatsrechtslehre *D. Willoweit*: Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 11), Köln, Wien 1975, S. 290–295.

4 Zur Landes- und Territorialgeschichte mit weiteren Nachweisen *G. Taddey*: Hohenlohe – ein geschichtlicher Überblick, in: *O. Bauschert* (Hrsg.): Hohenlohe (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 21), Stuttgart, Berlin, Köln 1993, S. 21–53; *ders.*: Hohenlohe, in: *M. Schaab* und *H. Schwarzmaier* (Hrsgg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, S. 379–388.

5 Die Hauptmasse der Hohenloher Aktivprozesse von rund 150 Inventarnummern ist auf 90 Druckseiten im 1999 erschienenen dritten Band des Stuttgarter Inventars verzeichnet; vgl. *Brunotte, Weber*: Akten RKG H (wie Anm. 1), S. 262–352 (Bü 1893–2041). In dem noch nicht erschienenen Stuttgarter Band 7 werden im Anschluss an die normale Prozessserie unter den Beweissicherungsakten sechs Rotuli in Sachen Hohenlohe verzeichnet (Bü 5144–5149). Einige Akten, die aus den im Staatsarchiv Ludwigsburg verwahren Prozessakten der württembergischen Nachfolgeinstanzen herausgelöst wurden, werden im Nachtragsband enthalten sein (etwa HStAS Bü 5244, 5247, 5249, 5253, 5257). Weitere sechs Aktivprozesse lassen sich im Generallandesarchiv Karlsruhe nachweisen (GLAK 71/1353–1358). Das Verfahren Nr. 1358 gehört, weil Hohenlohe hier als Vormund limpurgischer Erbtöchter klagte, inhaltlich zu den Sachen der Grafschaft Limpurg. Die im Hauptstaatsarchiv München lagernden Prozessakten für den bayerisch gewordenen Teil Hohenlohes können hier nicht berücksichtigt werden, weil der einschlägige Band mit dem Klägerbuchstaben H bislang nicht erschienen ist.

sowie jene, in denen Privatparteien oder Gemeinden aus der Grafschaft mit ihren Streitigkeiten im Wege der Appellation an das Reichskammergericht gelangten<sup>6</sup>.

### 1. Frühe Prozesse, Kampf gegen das Rottweiler Hofgericht und Zentstreitigkeiten mit Mainz und Würzburg

Die Grafen von Hohenlohe gehörten zu den ersten Parteien, die vor dem Kammergericht Recht suchten. Schon 1496, im Jahr nach der feierlichen Eröffnung durch Maximilian I. in Frankfurt am Main, appellierte Graf Kraft gegen eine Entscheidung der Reichsstadt Schwäbisch Hall, durch die er seine lehensherrlichen Rechte verletzt glaubte<sup>7</sup>. Es ging dabei um hohenlohische Lehensgüter innerhalb der Haller Landheg, in Untermünkheim und anderen Orten, die der Stadtadelige Kaspar Eberhart an den Stättmeister Michel Senfft verkauft hatte. Da nach Lehensrecht solche Veräußerungen der Zustimmung des Lehensherrn bedurften, hatte Hohenlohe Senfft vor dem Stadtgericht verklagt, war aber, wie zu erwarten, abgewiesen worden. Hall wehrte sich gegen die Klage vor dem Reichskammergericht mit formalen Einwendungen. Die Stadt berief sich u.a. auf die Bestimmung der Reichskammergerichtsordnung von Worms, der zufolge Senfft vor seiner „ordentlichen Obrigkeit“, d. h. dem Rat der Stadt, bzw. diese vor dem Schwäbischen Bund belangt werden müsse. In beiden Fällen wäre die Stadt vor ein Gericht von ihr wohlgesonnenen Richtern gekommen<sup>8</sup>. Damit zeigt sich bereits eine wichtige Funktion des jungen Reichskammergerichts: Es war für die rechtssuchenden Kreise im Reich eine neue Hoffnung im Dickicht korporativ geschlossener spätmittelalterlicher Rechtskreise und Gerichte, die alle die Tendenz hatten, den ihnen angehörenden Gerichtsgenossen Schutz vor äußeren juristischen Angriffen zu gewähren. Während Hohenlohe im Fall Senfft bemüht war, durch die Anrufung des Reichskammergerichts einen solchen engeren Rechtskreis aufzubrechen, benutzte es in den folgenden Prozessen umgekehrt die Kammer, um Eingriffe überregionaler Gerichte in den eigenen territorialen Rechtskreis abzuwehren.

Damit gehören auch diese Verfahren aus dem ersten Viertel des 16. Jahrhunderts noch ganz der Welt spätmittelalterlichen Rechtslebens und -denkens an. Darin ging es um die Abwehr überregionaler, in ihrem Ursprung mittelalterlicher Gerichtsgewalten, die geeignet waren, die jurisdiktionelle Abschließung der Territorien von außen her zu beeinträchtigen. Wie die meisten anderen Reichsstände des

6 Kurze Hinweise auf einschlägige Prozesse finden sich in den Einleitungen der Stuttgarter Inventar-bände 1 und 2; vgl. *Brunotte, Weber*: Akten RKG A-D (wie Anm. 1), S. 70 f.; *Brunotte, Weber*: Akten RKG E-G (wie Anm. 1), S. 17. Aufgrund geänderter Vorgaben der Projektleitung waren Überblicke dieser Art später nicht mehr möglich. Der Benutzer ist auf daher für die Folgebände ausschließlich auf die Register verwiesen.

7 Bü 5274/5275.

8 Michel Senft war selbst Bundesrat des Schwäbischen Bundes; *H. Carl*: Der Schwäbische Bund 1488–1534 (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000, S. 516.

deutschen Südwestens hatte auch Hohenlohe versucht, die Rechtsprechung der kaiserlichen Hof- und Landgerichte, praktisch vor allem des Hofgerichts Rottweil, durch entsprechende Privilegierung auszuschalten<sup>9</sup>. Für gewöhnliche Prozesse war dies auch gelungen, doch gab es nach wie vor in gewissen Fällen, den sogenannten „Ehaftsachen“, die Möglichkeit, derartige Gerichte anzurufen<sup>10</sup>. Für die betroffenen, auf ihre Gerichtshoheit bedachten Territorien stellten sich solche Klagen als Jurisdiktionsübergriffe dar. In dieser Situation bot nun die Einrichtung des Reichskammergerichts als eines obersten, den regionalen Hof- und Landgerichten übergeordneten Gerichts die Möglichkeit, sich gegen die als Störung der eigenen Justizhoheit empfundenen Ladungen und Verfahren der Hof- und Landgerichte mit prozessualen Mitteln zur Wehr zu setzen.

So legten die Gebrüder Georg und Albrecht von Hohenlohe in den Jahren 1509 und 1511, dann wieder 1521 und 1524, Appellation gegen Entscheidungen des Hofgerichts Rottweil ein. In diesen Jahren hatten sich, vielleicht vor dem Hintergrund bäuerlicher Unruhe, wiederholt hohenlohische Untertanen in Auseinandersetzungen mit ihren Dorfgemeinden oder gräflichen Beamten an das Hofgericht gewandt. 1508 waren dort Peter Steiger von Stangenbach und Barbara Schwab aus Rinnen mit der Bitte um Rechtshilfe eingekommen, weil sie in Rinnen angeklagt und um ihren Besitz gebracht worden waren<sup>11</sup>. Angeblich hatten sie gedroht, das Dorf zu verbrennen. Die Beschuldigten sahen in dieser, aus ihrer Sicht ungerichteten Anschuldigung und Verfolgung eine Ehrenkränkung (Injurie), gegen die sie sich am Hofgericht zur Wehr setzen wollten, weil ihnen die territoriale Justiz keine Möglichkeit dazu bot. Zwei Jahre später klagte Lorenz Turner aus Waldbach den Waldenburger Vogt Jörg Schneider gen. Retz in Rottweil des Landfriedensbruchs an<sup>12</sup>. Der Beamte hatte den Kläger in den Turm geworfen und mit „Ver-

9 Zur Geschichte, Verfassung und den Kompetenzen, insbesondere auch zum Kampf der Territorien um Exemption mit Hilfe von Privilegien *G. Grube*: Die Verfassung des Hofgerichts Rottweil (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg B 55), Stuttgart 1969.

10 Vgl. für das Hofgericht Rottweil *Grube* (wie Anm. 9), S. 41 f. – Von noch größerer Bedeutung als für das relativ weit entfernte Hohenlohe war die Exemption von der Rottweiler Jurisdiktion für Württemberg. Es hatte anlässlich der Erhebung zum Herzogtum auf dem Wormser Reformreichstag von 1495 ein kaiserliches Privileg erhalten, das auch die Ehaftsachen mit einschloss – allerdings erst im „zweiten Anlauf“. Unmittelbar nach dem Herzogsbrief vom 21. Juli war, gleichzeitig mit der Urkunde über die Belehnung mit den Reichslehen, am 23. Juli 1495 auch das Privileg über die Befreiung von fremdem Gericht ausgefertigt worden. In der am 20. August datierten Fassung wurde dann „nachgebessert“. Sie befreite Württemberg nun auch in Ehaftsachen von der Rottweiler Jurisdiktion; vgl. die Edition der beiden Fassungen bei *S. Molitor* (Bearb.): 1495: Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv zu einem epochalen Ereignis (Begleitbuch zur Ausstellung), Stuttgart 1995, S. 91–94 (Nr. 15), 99–101 (Nr. 19). Ungeachtet dieser Privilegierung zeigen die Reichskammergerichtsakten, insbesondere die Aktivprozesse des Herzogtums im demnächst erscheinenden 7. Stuttgarter Band, dass für Württemberg noch während des ganzen 16. Jahrhunderts die Rottweiler Jurisdiktion ein Problem war. Die Privilegierung allein genügte nicht; sie musste, nach 1495 im reichskammergerichtlichen Prozess, in jedem Einzelfall auch durchgesetzt werden.

11 Bü 1893.

12 Bü 1894.

brennen“, d. h. Einäschern seines Besitzes gedroht, wenn er seine Güter nicht einem gewissen Lienhard Bryner überließe. Bei diesem „Bryner“ dürfte es sich um jenen Leonhard Breugner oder Preugner gen. Forst(n)er gehandelt haben, der zehn Jahre später in einem weiteren Hofgerichtsprozess erwähnt wird<sup>13</sup>. Diesem Prozess lag ein dramatischer Vorfall zugrunde, der sich in Niedernhall abgespielt hatte. Dort war der im Verdacht der Wilderei stehende Michael Scherpf d. Ä. aus Buchenbach auf offener Straße von Leonhard Müller, dem ehemaligen Schultheißen von Weißbach, und eben dem genannten Breugner getötet worden. Graf Albrecht befreite seinen Bediensteten aus dem Gefängnis, in das ihn die Niedernhaller geworfen hatten, und dem Schultheißen Müller gelang die Flucht. Da sie mit ihrem Rechtsersuchen in Hohenlohe nicht gehört wurden, gingen die Verwandten und Schwäger des Getöteten nach Rottweil.

In allen diesen Fällen ließ sich Hohenlohe inhaltlich nicht auf die Klagen und Vorwürfe der Betroffenen ein, sondern argumentierte rein formal. Die Grafschaft sah in der Befassung des Hofgerichts mit diesen Streitigkeiten Eingriffe in ihre Privilegien<sup>14</sup> und forderte die Verweisung („Remission“) der Verfahren an die gräflichen Gerichte. Dieses Begehren wurde freilich vom Hofgericht auch in allen Fällen zurückgewiesen, und zwar ebenso aus formalen Gründen. Da es sich jedes Mal – mit „Ehre“<sup>15</sup>, Landfriedensbruch und Totschlag – um besonders privilegierte Fälle, eben die genannten „Ehafsachen“ handelte, wurden die Prozesse nicht abgegeben. Der interessanteste „Rottweiler Prozess“, den Hohenlohe durch Appellation an das Reichskammergericht brachte, war aber zweifellos die Zinsklage des Anton Lebkucher von Wimpfen, Schwiegervater des Bauernkanzlers Wendel Hipler<sup>16</sup>. Er hatte 1525 eine hohenlohische Verschreibung über 100 Gulden Jahreszins eingeklagt, die Graf Albrecht beim Erwerb des Guts Stolzeneck für den Schwiegersohn ausgestellt hatte. Lebkucher konnte die Forderung aber nicht durchsetzen, weil ein Gläubiger Hiplers, Ulrich Greiner, beim Hofgericht Rottweil die Zwangsvollstreckung in dessen Vermögen betrieben hatte. Bemerkenswert ist der Fall durch die Verwicklung in den Bauernkrieg. In der Sache hatte der Odenwälder und Neckartaler Haufen in Amorbach ein Urteil gefällt. Zugunsten Lebkuchers hatten sich auch die Reichsstadt Wimpfen und Götz von Berlichingen eingemischt.

13 Bü 1896.

14 Die einschlägigen Privilegien der Kaiser Sigismund, Friedrich III. und Maximilian I. aus den Jahren 1418, 1487 und 1495 wurden in den Verfahren als Beweismittel eingelegt (Bü 1894 Q 6 und 10, Bü 1896 Q 19 und 21).

15 Eine „Ehrensache“ sah das Hofgericht neben dem Fall von Rinnen (Bü 1893) auch in der vierten Remissionssache. Sie betraf die in ihrem Hintergrund nicht bekannte Klage eines *Schön Michel* aus Verrenberg von 1524 (Bü 1897).

16 Bü 5276; vgl. auch die Appellation der Stadt Forchtenberg (Bü 1106); *Brunotte, Weber*: Akten RKG E-G (wie Anm. 1), S. 241 f. Zu Hipler (von Fischbach) und seinen Prozessen gegen Hohenlohe: *G. Wunder*: Wendel Hipler, der fränkische Bauernkanzler, um 1465–1526, in: *ders.*: Bauer, Bürger, Edelmann, Bd. 2: Lebensläufe (Forschungen aus Württembergisch Franken 33), Sigmaringen 1988, S. 63–78.

Einen Übergang von den spätmittelalterlichen Jurisdiktionskonflikten zu den klassischen territorialen Auseinandersetzungen der frühen Neuzeit bilden die Zentstreitigkeiten. Ähnlich wie im Verhältnis der überregionalen kaiserlichen Land- und Hofgerichte zur Territorialjustiz ging es hier um die Abgrenzung weit ausgreifender, hochobrigkeitlicher Rechte gegenüber der grundherrlichen bzw. niedergerichtlichen Jurisdiktion. Es ist bemerkenswert, dass die frühesten Klagen, mit denen das Haus Hohenlohe derartige Sachen vor das Reichskammergericht bringen musste, gegen einen geistlichen Fürsten und Zentherren gerichtet waren. 1529 brachten die Grafen Albrecht und Georg ein Landfriedensmandat gegen Kurmainz aus, weil die kurfürstlichen Beamten Vieh und Untertanen aus Stachenhausen nach Krautheim hatten bringen lassen<sup>17</sup>. Da Kurmainz in dem hohenlohischen Reichslehen über die „vier Zentartikel“ zu richten hatte, handelte es sich vordergründig um eine Zent- und damit eine Jurisdiktionsstreitigkeit. In Wahrheit ging es jedoch um eine Territorialauseinandersetzung. Sowohl Hohenlohe als Lehensinhaber wie auch Mainz als Zentherr suchten aus ihren begrenzten Rechten eine umfassende hohe Obrigkeit abzuleiten. Damit manifestiert sich in der Sache schon das klassische Schema der Territorialstreitigkeit, wie es sich zwei Generationen später, im Vorfeld des Dreißigjährigen Krieges, nochmals am Beispiel Stachenhausens aufzeigen lässt. 1609 überfiel der Mainzer adelige Amtmann Hans Endris Mosbach von Lindenfels erneut das Dorf und pfändete fünf Kühe<sup>18</sup>. Obwohl der Ort, wie der klagende Graf Wolfgang argumentierte, „mit aller Obrigkeit“ zum hohenlohischen Amt Ingelfingen gehörte, maßregelte Mainz die Untertanen, weil sie einem Aufgebot des Amtmanns zum Schutz der Zentstraße im Streit um das Geleit mit dem kurpfälzischen Amt Boxberg den Gehorsam verweigert hatten. Hohenlohe musste befürchten, dass unter dem Mantel der Zentpflicht seine Stachenhauser Untertanen unter die Mainzer Militärhoheit gezogen wurden. Zu Übergriffen des Mainzer Amtmanns in Krautheim auf die hohenlohischen Dörfer Weißbach und Ernsbach am Kocher kam es 1540. Wolf von Vellberg<sup>19</sup> überfiel Weißbach und verschleppte den Schultheißen nebst drei weiteren Gefangenen<sup>20</sup>. Aus Ernsbach nahm er nach einem nächtlichen Überfall Vieh weg<sup>21</sup>. Beide Aktionen verstanden sich als Gegenmaßnahmen („Repressalien“) auf hohenlohische Übergriffe gegen mainzische Leibeigene in Dörrenzimmern, denen zuvor ebenfalls Vieh abgepfändet worden war. Anlass für die Gefangennahme des Weißbacher Schultheißen war die Inhaftierung des Dörrenzimmersners Christoph Backensack, eines ehemaligen Berlichinger Leibeigenen, der sich unter Mainzer Schutz („Königsbeth“) begeben hatte. Anhand der beiden Streitigkeiten, die von

17 Bü 1898.

18 Bü 1904.

19 Kurmainzischer Amtmann in Krautheim von 1540 bis 1548, zu ihm: *G. Wunder*: Die Ritter von Vellberg, in: *H. Decker-Hauff* (Hrsg.): Vellberg in Geschichte und Gegenwart, Bd. 1: Darstellungen (Forschungen aus Württembergisch Franken 26), Sigmaringen 1984, S. 182–187.

20 Bü 1899.

21 Bü 1900.

Dörrenzimmern ausgingen, lässt sich gut der „Dreischritt“ nachvollziehen, der in solchen Territorialauseinandersetzungen zur kammergerichtlichen Befassung führte: Am Beginn stand die Maßnahme einer Herrschaft, die in irgendeiner Weise die Rechte der benachbarten verletzte. Diese wehrte sich mit einer Repressalie, worauf der erste Angreifer, nun selbst der Angegriffene, das Reichskammergericht anrief. Typischerweise, wenngleich nicht immer, war dabei der die Repressalie Ausübende der Stärkere. Eine Gegenrepressalie schied dann aus, weil die Gefahr einer Niederlage zu groß gewesen wäre und zudem der Vorwurf des Landfriedensbruchs gedroht hätte.

Aber auch der Rechtsweg, der in solchen Fällen dem Schwächeren allein noch übrig blieb, war nicht ohne Risiko. Mainz drohte auf das Weißbacher Landfriedensmandat Hohenlohes und auf die ebenfalls mit Landfriedensbruch begründete Ladung im Fall Ernzbach mit der Drohung, hohenlohische Lehen einzuziehen. Das Kurfürstentum betrachtete es als Grund für die Verwirkung eines Lehens, wenn der Lehensmann seinen Herrn des Landfriedensbruchs und damit einer schweren Straftat bezichtigte. Hier zeigte sich eine Schwäche des frühen Kameralrechts. Die auf Landfriedenswahrung zielenden Kompetenzen und Eingriffsmöglichkeiten des Reichskammergerichts<sup>22</sup> waren für die Mehrzahl der alltäglichen Reibereien unter Reichsständen und Reichsrittern, die von den Beteiligten ohnehin nur als legitime Selbsthilfe zur Wahrung ihrer obrigkeitlichen Rechte betrachtet wurden, zu weitgehend und nicht angemessen. Der Reichsgesetzgeber erkannte dies und schuf mit der sogenannten „Pfändungskonstitution“ Abhilfe. Dieses Gesetz erlaubte es dem Gericht, auch in Fällen einfacher, ohne Störung des Landfriedens erfolgreicher Gefangennahme von Personen oder Wegnahme von Gegenständen mit Mandaten (Eilverfügungen) einzugreifen und den Besitzstand wiederherzustellen, ohne zu den scharfen, mit der Reichsacht bewehrten Waffen des Landfriedensschutzes greifen zu müssen<sup>23</sup>. In der Tat stützen sich denn auch die späteren von Hohenlohe gegen Kurmainz und andere benachbarte Reichsstände erwirkten Mandate in vergleichbaren Fällen auf den Tatbestand des Pfändungsverbots. Solche Mandate wurden 1606 in Streitigkeiten um Zehnt und Patronat in Eberstal<sup>24</sup> und in der letzten Zentstreitigkeit um Stachenhausen 1609<sup>25</sup> ausgebracht.

Die große Zeit der vor dem Reichskammergericht ausgetragenen Territorialstreitigkeiten lag in der zweiten Hälfte, vor allem aber am Ende des 16. Jahrhunderts. Sie dauerte vom Augsburger Religionsfrieden bis in die Jahre vor dem Dreißigjährigen Krieg, zum Teil bis in die Kriegsjahre hinein. Die Laufzeit der meisten Prozesse deckt sich in etwa mit der Regierungszeit Maximilians II. und Rudolfs II. Über die allgemeineren Ursachen des Phänomens braucht an dieser Stelle nicht

22 Zur klassischen Landfriedensaufgabe des Gerichts A. Laufs (Hrsg.): Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 3), Köln, Wien 1976, S. 42 f.

23 Laufs (wie Anm. 22), S. 27 f.

24 Bü 1903.

25 Wie oben Anm. 18.

spekuliert zu werden, doch lässt es sich unschwer auch am Beispiel Hohenlohes exemplifizieren. Unter den geistlichen Prozessgegnern der Grafschaft trat in diesen Jahren nach Mainz<sup>26</sup> das zweite benachbarte Fürstentum in den Vordergrund. Wie ein Blick in das Inventar zeigt, war es eine einzige Person, die innerhalb weniger Jahre eine förmliche Prozesswelle seitens der Grafen provozierte: Bei allen sechs Klagen, die von 1584 bis 1594 gegen das Bistum Würzburg angestrengt wurden<sup>27</sup>, trug der beklagte Bischof den bekannten Namen des Gegenreformators Julius Echter von Mespelbrunn. Sicherlich geschah es auf seinen Befehl, wenn bei Nachbarstreitigkeiten nun sofort durchgegriffen wurde und das scharfe Mittel der Verhaftung hohenlohischer Beamten und Untertanen Anwendung fand.

1584 ließ der würzburgische Keller von Jagstberg unter Berufung auf die Zentobrigkeit den Simmetshausener Jörg Hermann im Streit um den Schaftrieb auf den Feldern und Wiesen des Taubenhofs festnehmen („verstricken“)<sup>28</sup>. Drei Jahre später verfuhr der würzburgische Vogt von Laudenschach ebenso mit den Pfitzinger Hans Keller und Hans Morenknecht, weil sie auf Anweisung des hohenlohischen Schultheißen von Herrentierbach für die bevorstehende Feier des gräflichen Hochzeitstags<sup>29</sup> im Bachabschnitt „Zobelwasser“ im Vorbach bei Vorbachzimmern Krebse gefangen hatten<sup>30</sup>. 1592 wurde Klaus Abel aus Steinbach im Turm zu Jagstberg inhaftiert. Er hatte einen Arrest nicht beachtet, den der Bischof als Inhaber der hohen Jurisdiktion auf den Besitz eines anderen Steinbachers hatte legen lassen<sup>31</sup>. Für Würzburg war es eine Zentsache, für Hohenlohe ein Fall der vogteilichen Obrigkeit. Schließlich traf es sogar den Bartensteiner Amtmann Erasmus Rotenberger (Rotenburger). Er wurde gefangengenommen, weil er Zehntgarben im hohenlohischen Weiler Mäusberg eingezogen hatte<sup>32</sup>.

26 Streitigkeiten mit Mainz, die in der zweiten Jahrhunderthälfte wegen des gemeinschaftlichen Besitzes von Niedernhall und der Jagd um das hohenlohische Schloss Hermersberg vorkamen, wurden durch Schiedsvertrag beigelegt; *G. Taddey*: Hermersberg. Die Geschichte von Schloß und Wildfuhr (Forschungen aus Württembergisch Franken 41), Sigmaringen 1992, S. 30–33. Zur Geschichte der Hermersberger Wildfuhr, der „Mutter aller Fuhren, Wildbahnen und Jagden der Grafschaft Hohenlohe“, vgl. den instruktiven Fall der weikersheimischen Schaffbauern gegen Hohenlohe-Ingelfingen (1756–1768), in dem unter Beiziehung umfangreicher älterer Dokumente über die Frage gestritten wurde, ob dort die Schafweide erlaubt war (Bü 3658).

27 Bü 1945–1950.

28 Bü 1945.

29 Vermutlich die Vermählung zwischen Graf Georg Friedrich I. von Hohenlohe-Waldenburg mit Gräfin Dorothea geb. Reuß von Plauen am 21. August 1586; *D. Schwennicke* (Hrsg.): Europäische Stammtafeln, NF Bd. 17, Frankfurt am Main 1998, Tafel 15. – Zu dieser Hochzeit auch unten im Text bei Anm. 90.

30 Bü 1946.

31 Bü 1948.

32 Bü 1950.

## 2. Die Künzelsauer Prozesse und der Deutsche Orden als Prozessgegner und Vermittler

Bei den bisher besprochenen Klagen handelte es sich regelmäßig um Mandatsachen<sup>33</sup>, d. h. um Eilverfahren, durch die eine akute Notsituation bereinigt werden sollte. Ihr Ziel war die Wiederherstellung des Besitzstandes ohne Rücksicht auf das materielle Recht, typischerweise also die Rückerstattung weggenommener Gegenstände oder gefangengenommener Untertanen. Erst wenn der gestörte Besitzstand wiederhergestellt worden war, konnte gegebenenfalls über die zugrundeliegenden Rechtsfragen verhandelt werden. Neben diesen relativ häufigen Eilverfahren kamen aber auch ordentliche Klagen vor. Das waren Prozesse in erster Instanz, die mit einer einfachen Ladung („Citation“) begannen<sup>34</sup>, oder Appellationssachen<sup>35</sup>. Diese prozessual aufwendigeren, länger dauernden und damit auch kostspieligeren Verfahrensarten waren vor dem Dreißigjährigen Krieg seltener als die Mandatsachen. Ein Beispiel für solche Klagearten im Hohenlohischen bieten die Streitigkeiten um den Ganerbenort Künzelsau. 1590 ließ Graf Friedrich dem Bischof von Würzburg und dem Dechanten des Ritterstifts Comburg eine Citation zustellen, um die Verleihung von Lehensbesitz zu erzwingen, den die Grafschaft von der Reichsstadt Schwäbisch Hall eingetauscht hatte<sup>36</sup>. Obwohl schon im ausgehenden 15. Jahrhundert in einem Vertrag zwischen Hohenlohe und Comburg festgelegt worden war, dass die Grafen ein Vorkaufsrecht an dem comburgischen Lehensbesitz in Künzelsau haben sollten, verweigerte das Stift bzw. das diesem übergeordnete Bistum Würzburg unter Julius Echter im konfessionellen Zeitalter die – freilich nur formell erforderliche – Belehnung, als die Stadt Hall ihr stift-comburgisches Rittermannlehen über ein Viertel an Künzelsau tauschweise an Hohenlohe abgab. Um ihren Anspruch auf die Mitwirkung des Lehensherren an der Besitzübertragung durchzusetzen oder wenigstens rechtshängig zu machen, war die Klageerhebung vor dem Reichskammergericht erforderlich. Da Hohenlohe im Besitz des strittigen Anteils an Künzelsau war, hatte der Prozess den Zweck, einen eventuell bestehenden Herausgabeanspruch des Lehensherrn zu blockieren<sup>37</sup>.

Zeigte sich in der Citation von 1590 die Funktion des reichsgerichtlichen Prozesses als Mittel langfristiger Besitzstandswahrung, so hatte die Befassung des Reichskammergerichts im zweiten Künzelsauer Prozess durch Hohenlohe einen

33 Zum reichskammergerichtlichen Mandatsprozess *B. Dick*: Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 10), Köln, Wien 1981, S. 93–96.

34 Zum ordentlichen Verfahren erster Instanz *Dick* (wie Anm. 33), S. 130–185.

35 *Dick* (wie Anm. 33), S. 198–208.

36 BÜ 1947.

37 Diese Taktik ging letztlich auf. Hohenlohe erreichte trotz ungünstiger Kammergerichtsurteile, dass Comburg nach dem Dreißigjährigen Krieg gegen eine Geldzahlung auf das Retraktrecht verzichtete; *W. Novak*: Die Ganerbschaft Künzelsau, Diss. iur. Tübingen 1966, S. 95.

anderen Zweck. 1594 legten die Grafen Wolfgang und Philipp in Speyer Appellation ein in einem Rechtsstreit mit allen übrigen Ganerben, d. h. dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Würzburg, der Stadt Hall und den Herren von Stetten zu Kocherstetten. In diesem Prozess<sup>38</sup> ging es um verschiedene Beschwerden der Stadt Künzelsau gegen die Bewohner umliegender hohenlohischer Orte. Streitig war vor allem das wechselseitige Weiderecht der Künzelsauer mit Rindern und Schafen auf dem von der Stadt gekauften Hof Webern bei Niedernhall bzw. der hohenlohischen Untertanen auf Markung Künzelsau. Der an sich alte Brauch des nachbarlichen „Gegentriebs“ hatte durch die Beweidung von Seiten der Einwohner auch entfernter Orte wie Ingelfingen oder Niedernhall sowie durch die im großen Stil betriebenen Schäfereien am Ende des 16. Jahrhunderts zur Übernutzung der Künzelsauer Allmende geführt. Diese und andere Streitigkeiten waren 1585 vor ein Schiedsgericht gelangt, das u. a. mit ansbachischen, deutschmeisterischen und württembergischen Räten und Beamten besetzt war.

Im Unterschied zur Zahl und Schärfe der reichskammergerichtlichen Streitigkeiten mit den geistlichen Fürsten in Mainz und Würzburg waren die Prozesse gegen den unmittelbar benachbarten Deutschmeister in Mergentheim relativ geringfügig. Im Stuttgarter Reichskammergerichtsbestand werden gerade zwei, noch dazu harmlose Mandatsachen um 1600 verwahrt. Ansonsten sah sich die Grafschaft 100 Jahre lang offenbar nicht veranlasst, gegen diesen Nachbarn mit den Mitteln der Reichsjustiz vorzugehen. Es handelte sich um Auseinandersetzungen über den Wildbann auf dem Tauberberg zwischen Weikersheim und Mergentheim<sup>39</sup> sowie über das Weiderecht der hohenlohischen Schäferei von Herrenzimmern im Amt Bartenstein in den Markungen Apfelbach, Markelsheim und Elpersheim<sup>40</sup>. In beiden Fällen wurde auf Markelsheimer Markung gepfändet. In der Schäferesache waren es 14 Hämmel, in der Jagdstreitigkeit zwei Jagdbüchsen, die das Mergentheimer Amt Neuhaus den Hohenlohischen wegnehmen ließ. Eine weitere von Hohenlohe betriebene Pfändungssache ereignete sich erst wieder während des Dreißigjährigen Kriegs, als der Schultheiß des Ordens in Balbach, Johann Georg Trapp, dem hohenlohischen Schultheißen von Edelfingen, Georg Sigmund Götz, 66 Eimer Wein und den Kellerschlüssel abnahm. Da Ober- und Unterbalbach später badisch wurden, lagert die betreffende Kammergerichtsakte heute in Karlsruhe<sup>41</sup>.

Die Regierung in Mergentheim trat aber nicht nur als Prozessgegner in hohenlohischen Kammergerichtssachen auf. Wir finden sie wiederholt in gütlicher oder schiedsrichterlicher Funktion, etwa in den erwähnten Streitigkeiten mit Mainz und Würzburg. Schon 1540 sandte Deutschmeister Walter von Cronberg nach dem Über-

38 Bü 1902.

39 Bü 1954.

40 Bü 1955.

41 GLAK 71/1353. – Dort liegt auch die Akte betr. den Heimfall der hohenlohischen Lehensgüter der Mergentheimer Adelsfamilie Sützel in Oberbalbach und Deubach von 1586/1587 (71/1354).

fall auf Weißbach Schreiben über eine Güteverhandlung nach Mainz<sup>42</sup>, und 1592 erstattete der Mergentheimer Rat Dr. Maximilian Ayner ein Gutachten in der 1582 begonnenen Künzelsauer Austrägsache<sup>43</sup>. Auch in den Querelen mit Julius Echter am Ende des Jahrhunderts wurde der Orden aktiv, doch zeigten sich hier schon die Grenzen seiner vermittelnden und schiedsrichterlichen Möglichkeiten. Im Zeichen der sich verschärfenden Gegensätze verweigerte Würzburg einem Schiedsspruch des deutschmeisterischen Marschalls Christoph von Dachenroden im Streit um Jagd und Zent auf Hermuthauser Markung die Anerkennung<sup>44</sup>.

### 3. Streit um Fraisch, Wildbann und Geleit mit Brandenburg-Ansbach

Sucht man unter den benachbarten Fürsten der Grafschaft Hohenlohe einen „Hauptgegner“ im späten 16. und frühen 17. Jahrhundert, so waren es ohne Zweifel die zollerischen Markgrafen in Ansbach. Gegen dieses weltliche Fürstentum mussten die Grafen zwischen 1560 und 1624 öfter als gegen alle geistlichen Fürsten Klage erheben, Mainz, Würzburg und Deutschorden zusammengenommen. Dies zeigt, dass es für Territorialstreitigkeiten auch im sog. „konfessionellen Zeitalter“ keinen Unterschied im Verhältnis evangelischer und katholischer Gebiete gab. Das protestantische Fürstentum Brandenburg-Ansbach griff gegenüber dem bekenntnismäßig gleichstehenden Grafenhaus so rücksichtslos durch wie die glaubensverschiedenen katholischen Stände und musste mit denselben Mitteln reichsgerichtlichen Rechtsschutzes im Zaum gehalten werden. Die Kette der gräflichen Mandatsklagen begann noch während der Minderjährigkeit des Markgrafen Georg Friedrich<sup>45</sup>, gegen den sich in der Folge die meisten Verfahren richteten<sup>46</sup>, von den drei letzten, gegen seinen Nachfolger Joachim Ernst<sup>47</sup> geführten abgesehen. Es handelte sich dabei wieder um Mandate, die sich gegen die Pfändung von Waren und Gefangennahme von Menschen wandten. Neben dem in allen Fällen be-

42 Bü 1899 Q 10/11. – Auch der Streit betr. den Überfall auf Ernsbach war beim Deutschmeister anhängig, vgl. Bü 1900.

43 Bü 1902 Q 9.

44 Bü 1949.

45 Zu Georg Friedrich d. Ä. von Brandenburg-Ansbach (1539–1603, reg. seit 1556) vgl. *G. Schuhmann*: Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (Jahrbuch des hist. Vereins für Mittelfranken 90), Ansbach 1980, S. 101–118.

46 Ähnlich wie bei Julius Echter in Würzburg dürfte die aggressive Territorialpolitik auch bei Georg Friedrich in Ansbach mit der Person – oder Generation? – des Fürsten in Verbindung gestanden haben. Jedenfalls schlossen Hall und Ansbach ein Jahr nach dem Tod des „energiegeladene(n) Fürsten“ (*Schuhmann*, wie Anm. 45, S. 101) einen „Interimsrezeß“ über die nachbarlichen Jurisdiktionsstreitigkeiten. 1702 kam es zu einem Kammergerichtsprozess über die Auslegung dieses Vergleichs (Bü 2019).

47 Regierte 1603–1625; *Schuhmann* (wie Anm. 45), S. 127–130.

klagten Fürsten erscheinen unter den Beklagten regelmäßig auch die Beamten der entsprechenden markgräflichen Ämter im östlichen Grenzgebiet der Grafschaft<sup>48</sup>. Zwischen 1560 und 1572 tritt uns in dieser Funktion zunächst Peter Auer, Kastner in Werdeck und Gerabronn entgegen. Er war der lokale Verantwortliche für die Verstrickung des hohenlohischen Untertanen und ansbachischen Leibeigenen Adam Körner zum Lindlein. Dessen Sohn war vom Bischof von Würzburg die Frühmesse in Schmalfelden übertragen worden, und der Vater hatte für ihn die Pfründnutzung eingezogen. Da Ansbach aber einen „Papisten“ in dem brandenburgischen Schmalfelden nicht dulden wollte, wurde der Vater inhaftiert und an Stelle des Sohns ein anderer Geistlicher investiert<sup>49</sup>. Einige Jahre später verstrickte Auer den Pfarrer Johann Schumann von Lendsiedel in Blaufelden<sup>50</sup>. Ihm verübelte man in Ansbach, dass er auf Befehl seiner hohenlohischen Patronatsherren den Buchbesitz seines Amtsvorgängers Joachim Monach nicht herausgegeben hatte. Dieser war von Hohenlohe wegen eines gebrochenen Eheversprechens unter Hausarrest gestellt worden, doch hatte er fliehen können. Mit der Verhaftung seines Nachfolgers ging es der Markgrafschaft um die Durchsetzung ihrer hohen Jurisdiktion und Episkopalrechte in Lendsiedel. Aus diesem Grund wertete man in Ansbach Monachs Verhalten als Bigamie und damit Malefizverbrechen. Schumann warf man die Verletzung der brandenburgischen Eheordnung vor, weil er eine Verwandte dritten Grades seiner verstorbenen Ehefrau geheiratet hatte. Um die hohe Strafgerichtsbarkeit ging es dann auch im wichtigsten Streitfall zwischen den Grafen von Hohenlohe und dem Amt Werdeck bzw. Gerabronn. 1572 erwirkten Gräfin Anna und die übrigen hohenlohischen Mitvormünder ein kammergerichtliches Mandat zur Freilassung des Paul Pfaff vom Kupferhof im Amt Langenburg<sup>51</sup>. Dieser hohenlohische Untertan hatte sich mit dem Sohn des brandenburgischen Klaus Metzler von Michelbach einen „Schlaghandel“ geliefert. Ansbach nutzte Pfaffs Rauflust, um ein Exempel zu statuieren. Es ging den Markgrafen darum, ihre hochobrigkeitlichen Rechte von „Fraisch und Wildbann“, Charakteristika gerade der brandenburgischen Form von Landesherrschaft<sup>52</sup>, über den unmittelbar an die Markung von Gerabronn grenzenden Kupferhof zu exerzieren. Da sie nicht sicher sein konnten, dass das Reichskammergericht eine gewöhnliche Schlägerei als Kriminalverbrechen ansehen würde, schoben die Ansbacher Räte noch schwerere Vorwürfe nach. In ihrer Einwendungsschrift gegen das hohenlohische Mandatsgesuch warfen sie dem verhafteten Pfaff vor, dass er mit Verwandten und Gesinde den Sohn des ansbachischen Untertanen Klaus Hartmann sowie einen

48 Vgl. zu den im folgenden gen. Ämtern die Auflistung und Karte bei *Schuhmann* (wie Anm. 45), S. 346 f.

49 Bü 1910.

50 Bü 1911.

51 Bü 1912.

52 Allgemein zur Konkurrenz hochobrigkeitlicher Rechte wie Zent, Fraisch u. a. mit den niedergegerichtlichen in der Begründung der Staatlichkeiten des Alten Reiches *Willoweit* (wie Anm. 3), S. 198–213.

anderen jungen Gesellen überfallen und lebensgefährlich verletzt habe. Der Streit um die Strafgerichtsbarkeit auf dem Kupferhof bei Gerabronn ist nicht nur wegen seines blutigen Sujets und der grundsätzlichen staatsrechtlichen Bedeutung von Interesse. Er bildet zugleich ein für Hohenlohe frühes Beispiel für eine neue Form des Mandatsprozesses. Dieser beschränkte sich nun nicht mehr auf die Abwehr eines tätlichen Übergriffs, sondern eröffnete aus Anlass eines konkreten Übergriffs die rechtliche Auseinandersetzung über grundsätzliche Fragen.

Das zeigt sich schon rein äußerlich an der Zahl der Schriftstücke und dem Umfang der Akte. Während die bisher üblichen Mandatsprozesse, die es natürlich auch weiterhin gab, mit wenigen Aktenstücken – Mandatsreskript, Exemptionsschrift, Partitionsinstrument – auskamen und Akten erzeugten, die höchstens eine Stapelhöhe von ein bis zwei Zentimetern erreichten, brachten die erweiterten Mandatsachen jetzt voluminöse Akten mit zehn, zwanzig und mehr cm hervor. Dass beispielsweise der hier besprochene Kupferhofer Fall 24 cm misst, lag vor allem an den Beweisakten. In diesen Jahren begann das große Zeitalter der kaiserlichen „Beweiskommissare“. Das waren örtliche Juristen (Stadtschreiber, Syndici, Räte), die im Auftrag des fernen Reichskammergerichts an Ort und Stelle über das Klagevorbringen oder die Erwidern der Parteien Zeugen verhörten, Augenscheine einnahmen oder Urkunden transkribierten<sup>53</sup>. Als Ergebnis ihrer Tätigkeit entstanden dickleibige, mitunter sogar mehrbändige Beweisniederschriften, in den Quellen als *Rotuli*, *Attestationes* o.ä. bezeichnet<sup>54</sup>. Häufig waren diesen Bänden auch in der „Landtafelmanier“ gemalte Karten angefügt – entweder eingebunden oder, wenn es sich um größere Formate handelte, lose beigelegt. Die Zeit der Beweiscommissionen und Beweisrodel ist daher auch die große Epoche der reichskammergerichtlichen Kartographie, der wir nicht selten die ältesten, auch schönsten Darstellungen von Städten, Dörfern und Landschaften verdanken<sup>55</sup>.

53 Zum Beweiskommissar vgl. *Dick* (wie Anm. 33), S. 168 f. Verfahrensrecht und Praxis der Beweiscommissionen sind bislang so wenig erforscht wie die Prosopographie der Kommissare; vgl. jetzt für einige württembergische und oberschwäbischen Kommissare *R. J. Weber*: Probleme und Perspektiven der Kommissionsforschung am Beispiel der Reichskammergerichtsakten im Staatsarchiv Sigmaringen, in: *A. Baumann* u.a. (Hrsgg.): *Prozeßakten als Quelle. Neue Ansätze zur Erforschung der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 37), Köln, Weimar, Wien 2001, S. 83–100, insbesondere 87–94; *ders.*: Kaiserliche „Beweiskommissare“ vor dem Dreißigjährigen Krieg. *Johann Christoph* und *Johann Friedrich Tafinger* aus Ravensburg, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* 120 (2002), S. 203–250.

54 Beispiele mit Abbildungen in: *I. Scheurmann* (Hrsg.): *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806* (Ausstellungskatalog), Mainz 1994, S. 289 (Exponatnr. 186).

55 Grundsätzlich zur Kameralkartographie *G. Recker*: *Prozeßkarten in den Reichskammergerichtsakten. Ein methodischer Beitrag zur Erschließung und Auswertung einer Quellengattung*, in: *Baumann* (wie Anm. 53), S. 165–182; dazu auch unter besonderer Berücksichtigung Hohenlohes *G. Taddey*: Über den Augenschein. Ein Beitrag zur Frage der Identifizierung historischer Karten, in: *Der Archivar* 33 (1980), Sp. 398–402. Über praktische Erfahrungen bei der Verzeichnung vgl. demnächst *R. J. Weber*: *Identifizierung und Auswertung historischer Karten und Kartenfragmente am Beispiel von Prozeßkarten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart und im Staatsarchiv Sigmaringen* (Landtafeln Philipp Renlins d. Ä. vom oberen Donaugebiet), in: 10. Kartographiehistorisches Colloquium Bonn 2000 (Tagungsband), erscheint voraussichtlich 2002.

In den Prozessen der Grafschaft Hohenlohe begegnen uns nicht zuletzt die rechtsgelehrten Syndici der Reichsstadt Schwäbisch Hall, des regionalen juristischen Zentrums im 16. Jahrhundert, als Beweiskommissare<sup>56</sup>. Es fehlt zwar der berühmte Dr. Georg Rudolf Widmann, weil er als Hohenloher Rat nicht zugleich in Sachen der Grafschaft als Kommissar amtieren durfte. Wir wissen aber von ihm, dass er in den sechziger Jahren in den Streitigkeiten zwischen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd mit dem Herzogtum Württemberg und der Stadt Ulm über die sog. Gmünder Freie Pirsch im nahegelegenen oberen Remstal eine wichtige Beweisaufnahme durchgeführt hat<sup>57</sup>. Seine Nachfolger wurden auch in hohenlohischen Prozessen kommissarisch tätig. So fertigte in der Kupferhofer Sache Dr. Markus (Marx) Schweicker<sup>58</sup> als Ratsadvokat und Syndikus in Hall 1580 einen Beweisrodel aus<sup>59</sup>. Schon 1572 hatte der Haller Jurist und limpurgische Rat Dr. Georg Hermann<sup>60</sup> im Streit des Grafen Johann Casimir mit den Herren von Crailsheim und Stetten um die Jagd in der Herrschaft Kirchberg an der Jagst Beweis erhoben<sup>61</sup>. In beiden Fällen waren den Verhörbänden Karten beigelegt, bei Schweicker ein Aquarell der Umgebung des Kupferhofs mit Ortsdarstellungen von Langenburg, Bächlingen, Gerabronn, Blaufelden, Morstein, Leofels und Kirchberg, bei Hermann eine in derselben Technik gehaltene Darstellung der Gegend zwischen Kirchberg und Lendsiedel mit Ansichten der genannten Orte.

Die Kirchberger Karte enthält neben eindrucksvollen Bildern der Schlösser Kirchberg und Hornberg (Abb. 1/2) reizvolle Genreszenen mit rechts- und kulturgeschichtlich aufschlussreichen Motiven wie Markt und Galgen, Mühle mit Fuhrwerk oder ein Badhaus mit Ziehbrunnen (Abb. 1, 3–5). Diese an Zahl und im Format noch bescheidenen Darstellungen werden in den Schatten gestellt durch das umfangreiche, kartengeschichtlich wertvolle Material, das die Streitigkeiten um die Weide im Wald Weidensee zwischen den Gemeinden Ebertsbronn und Wer-

56 Neben den im folgenden genannten Syndici sind auch die Stadtschreiber und Notare zu erwähnen. Der am häufigsten unter den Beweiskommissaren vorkommende Name in der Region Hall/Hohenlohe ist der des ehemaligen Tübinger Universitätsnotars und zeitweiligen Haller Stadtschreibers (1567–1572) M. Christophorus Khun. Er hat u.a. 1578 als *alter Stadtschreiber* von Schwäbisch Hall in Sachen Rosenberg *J. Hohenlohe, tertii mandati den verstrickten scheffer knecht belangend* (Fall Weidensee) Beweis erhoben; *Brunotte, Weber*: Akten RKG N-R (wie Anm. 1), S. 420 (Bü 3547). Zur Person *F. Pietsch* (Bearb.): Die Urkunden des Archivs der Reichsstadt Schwäbisch Hall, Bd. 1 (Veröffentlichungen der staatl. Archivverwaltung Baden-Württemberg 21), Stuttgart 1967, S. 60\*; *G. Wunder, G. Lenckner* (Bearbb.): Die Bürgerschaft der Reichsstadt Hall von 1395 bis 1600 (Württembergische Geschichtsquellen 25), Stuttgart, Köln 1956, S. 404 (Nr. 5056). Khun ist nicht, wie Pietsch mit Bezug auf die letzte Erwähnung in den Steuerlisten Wunders vermutet, 1599 gestorben. Er fertigte später noch Beweisrodel aus. Nach Khun ist als frequenter Beweiskommissar der Comburger Stiftssyndikus und Notar Philipp Geltzer zu nennen; *Wunder, Lenckner*, a. a. O., S. 259.

57 *Brunotte, Weber*: Akten RKG E–G (wie Anm. 1), S. 344 (Bü 1289 Q 31). Zu Widmann, Dr. iur., Heidelberger Hofgerichtsprokurator und Haller Syndikus 1548–1566, verst. 1584: *Wunder, Lenckner* (wie Anm. 56), S. 660 (Nr. 9205).

58 *Wunder, Lenckner* (wie Anm. 56), S. 597.

59 Bü 1912 Q 16.

60 Syndikus in Hall 1580–1589, verst. 1592; *Wunder, Lenckner* (wie Anm. 56), S. 318 (Nr. 3629).

61 Bü 1952 Q 21.

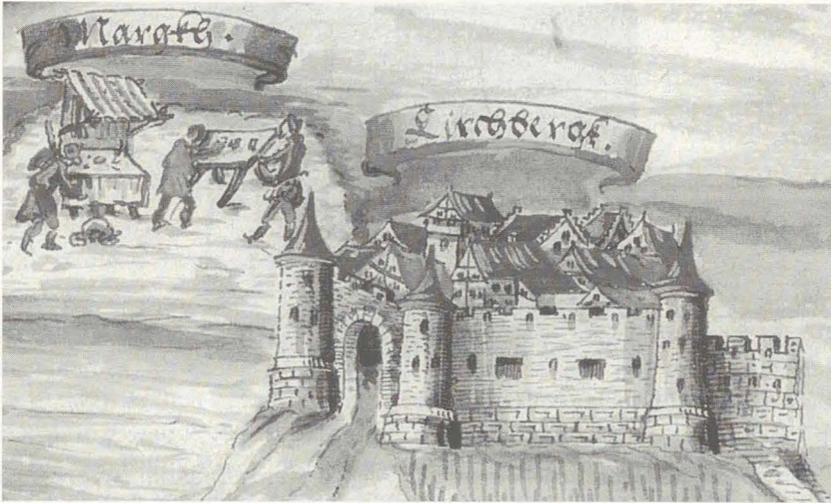


Abb. 1 Schloss Kirchberg a. d. Jagst und Marktszene (Foto: HStAS).

mutshausen zeitigten. Allein in der ersten, 1559 wegen der Pfändung von vier Kühen unter Graf Ludwig Casimir angestregten Mandatsache<sup>62</sup> wurden vier von Malern aus Schwäbisch Hall<sup>63</sup> und Rothenburg ob der Tauber<sup>64</sup> gefertigte Karten eingelegt, darunter eine großformatige<sup>65</sup>. Dazu kommen, neben einem weiteren Abriss in der 1564 wegen Pfändung von drei Kühen erhobenen zweiten Mandatsklage<sup>66</sup>, diejenigen Pläne, die in den Prozessen der Gegenseite entstanden sind<sup>67</sup>. Insgesamt stellen die Karten und Pläne um den Weidensee den wichtigsten Beitrag Hohenlohes zur reichskammergerichtlichen Kartographie vor dem Dreißigjährigen Krieg dar<sup>68</sup>.

62 Vgl. unten Anm. 116.

63 Der Malergeselle Peter Volcker 1573, vgl. Bü 1929 Q 34.

64 Der 1569 produzierte Plan (Bü 1929 Q 20) war von Meister Hans Nackh, ein weiterer von 1576 (ebd., zu Q 42) von dem aus Frankfurt am Main stammenden, in Rothenburg arbeitenden Hans Foltz.

65 Bü 1929.

66 Bü 2010 Q 30/31.

67 Bü 3547; Brunotte, Weber: Akten RKG N–R (wie Anm. 1), S. 419f.

68 Eine dieser Karten beschreibt A. Brunotte: Ein „Abriß“ der Gegend um Ebertsbronn, Wermuthausen und Rinderfeld, in: W. Krüger (Hrsg.): 650 Jahre Stadt Niederstetten (Veröffentlichungen zur Ortsgeschichte und Heimatkunde in Württembergisch Franken 4), Schwäbisch Hall 1991, S. 139–141. In den Zusammenhang gehört ferner eine in Neuenstein lagernde Karte mit dem Wald Weidensee; K. Schumm (Bearb.): Inventar der handschriftlichen Karten im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (Inventare der nichtstaatlichen Archive in Baden-Württemberg 8), Karlsruhe 1961, Nr. 349 (S. 47) mit Abbildung (S. 2\*), und vermutlich eine im Hauptstaatsarchiv München, vgl. E. Krausen (Bearb.): Die handgezeichneten Karten im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sowie in den Staatsarchiven Amberg und Neuburg a. d. Donau bis 1650 (Bayerische Archivinventare 37), Neustadt a. d. Aisch 1973, Nr. 105 (S. 32).



Abb. 2 Schloss Hornberg (Foto: HStAS).

Die übrigen brandenburgischen Pfändungssachen waren, was ihre prozessualen Folgen angeht, weniger spektakulär. Dennoch lohnt es sich, die verschiedenen Streitfälle durchzugehen, bieten sie doch immer wieder bemerkenswerte Einblicke in das Rechts- und Alltagsleben der Zeit. Dies gilt etwa für die ebenfalls noch frühe Kuhpfändung des Bemberger Kastners Jörg Danner<sup>69</sup>. Er nahm 1572 den hohenlohischen Bewohnern von Kühnhard vier Kühe ab. Dahinter stand ein Streit um den „Hirtenstab“, d. h. das obrigkeitliche Recht, den Gemeindehirten anzustellen und zu vereidigen. Ansbach nahm in diesem gemischten Ort, in dem es neben brandenburgischen und hohenlohischen auch noch reichsstadt-rothenburgische Untertanen gab, das Recht in Anspruch, den Hirten ausschließlich auf Brandenburg zu verpflichten. Als die Hohenloher daraufhin, gewiss auf Befehl der gräflichen Räte und Amtleute, ihren Anteil am Lohn des Hirten nicht mehr zahlten, wurden ihnen die Kühe aus dem Stall geholt. Die Gemeindeführer der anderen Herrschaften, welche die Mehrheit in der Gemeindeversammlung hatten, beschlossen außerdem, nach altem Rechtsbrauch auf Kosten ihrer zahlungsunwilligen Gemeindegossen täglich einen Gulden zu vertrinken – so lange, bis diese wieder ihr „Gemeindrecht“, d. h. die Umlage für den Hirten, erlegten. Der Fall zeigt, wie herrschaftliche und genossenschaftliche Zwangsmittel zusammenwirken konnten, um die Minderheit eines mehrherrigen Ortes wieder in die Gemeinschaft einzubinden. Weidestreitigkeiten gab es auch infolge der weiträumigen Triebwege der hohenlohischen Schäfereien, die immer wieder Anlass zum Prozess boten. So nahmen etwa 1624 die brandenburgischen Bauern in Sigisweiler dem Schäfer des hohenlohischen Schafhofs sechs Hämmel ab<sup>70</sup>.

In den achtziger Jahren kam es zu Streitigkeiten in Orten des Amts Bartenstein um das „Ungeld“, eine Art Getränkesteuer auf Wein, und, wie so oft, wieder die „Fraisch“. 1585 wurde der hohenlohische Wirt Hans Germet oder Gernold von

69 Bü 1913.

70 Bü 1926.



Abb. 3 Galgen und Rad (Foto: HStAS).

Wittenweiler auf Veranlassung des Werdecker Kastners Albrecht Schenkel gefangen genommen, als er den Markt in Gerabronn besuchte, und dort mit Turmhaft bestraft, weil er sich geweigert hatte, von seiner Weinschenke das „Ungeld“ zu zahlen<sup>71</sup>. 1590 wurde ein Mandat nötig, um die Freilassung des Landfahrers Hans Strecker aus Billingsbach zu erwirken, der vom Gerabronner Kastner Lienhard Vetter und dem Blaufeldener Schultheißen bei einem bewaffneten Einfall in das hohenlohische Kottmannsweiler verhaftet worden war. Strecker hatte in Wittenweiler einen anderen Landfahrer, einen Schneider aus Rückershagen, erstochen. Das kammergerichtliche Mandat nützte dem festgenommenen „Malefikanten“ nicht mehr viel, weil er inzwischen hingerichtet worden war<sup>72</sup>. Sein Los ist nicht untypisch für Angehörige der Unterschichten, die das Opfer von Jurisdiktionskonflikten wurden. In Gegenden, in denen es für mehrere Herrschaften darauf ankam, die Ausübung und damit den „Quasibesitz“ hochobrigkeitlicher Rechte zu dokumentieren, wurden sie schneller und härter bestraft als an anderen Orten.

Dass auch die Untertanen gegenüber diesem Personenkreis wenig Hemmungen hatten, zeigt ein anderer Fraischfall, der sich in den ersten Jahren des Dreißigjährigen Kriegs ereignete. Ein „gartender“, d. h. arbeitsloser und bettelnder Landsknecht hatte im Haus des hohenlohischen Untertanen Alexander Bräger oder Bröger in Kirchberg einen Diebstahl begangen. Der Bestohlene hatte Selbstjustiz geübt und den Landsknecht lebensgefährlich verwundet. Da er auf der Markung von Lendsiedel zusammenbrach, auf der die Jurisdiktion zwischen Brandenburg und Hohenlohe streitig war, ließ der Crailsheimer Amtmann Hans Albrecht von Wolfstein nun auch den Bestohlenen als Totschläger gefangen nehmen<sup>73</sup>. 1574 ließ Hohenlohe ein Beweissicherungsverfahren wegen Fraischstreitigkeiten im Flecken Liebesdorf im Amt Langenburg durchführen. Dort hatten 40 vom Gerabronner Kastner entsandte Männer den Leichnam des Lienhard Griensfelder gen. Wagenbeurlin von Michelbach, der bei einer Zeche in der Mühle die Treppe hinuntergestürzt und zu Tode gekommen war, in ihre Gewalt gebracht und nach Michelbach geschleppt<sup>74</sup>.

71 Bü 1914.

72 Bü 1915.

73 Bü 1925.

74 Bü 5147.



Abb. 4 Mühle mit Fuhrwerk (Foto: HStAS).



Abb. 5 Badhaus mit Ziehbrunnen (Foto: HStAS).

Neben der Fraisch waren es vor allem die Jagd und der Wildbann, welche die brandenburg-ansbachische Staatlichkeit konstituierten. So verwundert es nicht, dass Hohenlohe gerade in Jagdstreitigkeiten das Reichskammergericht gegen diesen Nachbarn bemühen musste. 1599 wurde der Schrozberger Bader Hans Brunner vom Kastner Seifried in Gerabronn verstrickt, weil er den hohenlohischen Jäger Georg Strang begleitet hatte, als er auf herrschaftlichen Befehl im Wald Rollholz auf die Hirschjagd ging. Hohenlohe sah den Wildbann in diesem Wald als Zubehör von Schloss und Amt Schrozberg an, während er dort nach brandenburgischer Ansicht aufgrund eines 1579 gefällten Urteils des Hofgerichts Mergentheim den Markgrafen zukam<sup>75</sup>. Zwei Jahre später führte die Reiherjagd am Oberrakoldshauer See im Amt Langenburg zum Streit. Seifried ließ dort eine Pirschhütte zerstören, die Graf Wolfgang zum Reiherschießen errichtet hatte. Nach einem 1518 errichteten Vertrag hatten dort Brandenburg und Hohenlohe die Jagd gemeinsam, doch bestanden Meinungsverschiedenheiten über die Grenze des Jagdreviers<sup>76</sup>. 1581 wurde auch ein Beweissicherungsverfahren über das gemeinschaftliche „Grenzjagen“ im Wald „Zagelbacher Birkich“ im Amt Langenburg an der Grenze zum Amt Werdeck durchgeführt<sup>77</sup>.

75 Bü 1922.

76 Bü 1923.

77 Bü 5145.

Diese Streitigkeiten waren jedoch geringfügig im Vergleich mit den jagdlichen Wirren, die sich durch den Tod des letzten Vellbergers und den damit eingetretenen Heimfall der Burgen Vellberg und Leofels ergaben<sup>78</sup>. Es wurde ein Mandat erforderlich, weil Kastner Seifried mit dem Wildmeister Leonhard Friedlein den hohenlohischen Vogt auf Leofels Hans Baumann, der zufällig auch noch brandenburgischer Leibeigener war, verhaften ließ. Er hatte ein von Rüden getötetes Wildkalb aus dem Gebiet jenseits der Jagst nach Vellberg gebracht. Dies durfte er auch, weil nach einem schon mit dem Vorbesitzer von Leofels, Konrad von Vellberg, geschlossenen Vertrag von 1572 dieser Bezirk gemeinschaftlich bejagt wurde. So stützte Ansbach die Verhaftung Baumanns, die sicher als Schikane und Jagdbehinderung gedacht war, auf angeblich verweigerter Zahlung der Leibsteuer<sup>79</sup>. 1612 beantragte Graf Philipp Ernst ein Beweissicherungsverfahren wegen des Mitjagens in den zu Leofels gehörenden, jenseits der Jagst liegenden Wäldern Steinlohe und Breithecke, weil Ansbach dort ungeachtet früherer Verträge das alleinige Jagdrecht in Anspruch nahm<sup>80</sup>.

Die Hauptstreitigkeiten über das Jagdrecht wurden in den neunziger Jahren des 16. Jahrhunderts vom Amt Crailsheim aus geführt. Sie betrafen die Jagdreviere des zwischen Crailsheim und Hall gelegenen Städtleins Vellberg<sup>81</sup>. Rechtlich gesehen bestand die alte ritterschaftliche Herrschaft Vellberg aus zwei Bestandteilen, in der Hauptsache einer allodialen Eigentumsherrschaft, die nach dem Tod Konrads von Vellberg zunächst an die adeligen Seitenverwandten fiel und bald danach von der Reichsstadt gekauft wurde. Daneben gab es das hohenlohische Lehenschloß, das als Mannlehen an die Grafschaft zurückfiel, bis auch dieser Teil nach einigen Auseinandersetzungen von der Salzstadt übernommen wurde<sup>82</sup>. Während der Übergangszeit bestand eine unmittelbare hohenlohische Verwaltung in Vellberg, und damit musste auch die Grafschaft ihren, gegenüber den Adeligen und der Stadt Hall freilich geringeren Anteil an den prozessualen Auseinandersetzungen über die höchst umstrittene Jagd östlich der Bühler mit dem brandenburgischen Nachbarn auf sich nehmen. Dies fand seinen Niederschlag in vier Mandaten, die von 1594 bis 1596 gegen den Crailsheimer Kastner Christoph Götz und den Wildmeister auf

78 Dazu unten Anm. 81.

79 Bü 1921.

80 Bü 5146. – Dem Beweisrodel war eine nicht bei der Akte befindliche Karte des Malers M. Michael Hospin beigelegt.

81 R. J. Weber: Die Vellberger Handlungen der Reichsstadt Schwäbisch Hall. Der Übergang einer fränkischen reichsritterschaftlichen Herrschaft an eine Reichsstadt des Schwäbischen Kreises zwischen 1592 und 1611, seine Vorgeschichte und seine verfassungsrechtlichen Probleme, in: H. Decker-Hauff (Hrsg.): Vellberg in Geschichte und Gegenwart. Bd. 1: Darstellungen (Forschungen aus Württembergisch Franken 26), Sigmaringen 1984, S. 225–271.

82 Bei dem Verkauf war ein auf zehn Jahre befristetes Wiederkaufsrecht vereinbart worden. Die Stadt Hall verstand es, die Geltendmachung dieses Rechts durch Verzögerungstaktik zu verhindern. Ein Versuch der Linie Waldenburg, 1610 mit Hilfe des Reichskammergerichts doch noch zum Zuge zu kommen, verlief ohne Ergebnis, weil sich die Stadt gegen die Ladung mit ihrem Instanzprivileg („Gefreite Richter“) wehrte (Bü 2033).

dem Burgberg, Jakob Schweiker, ausgebracht werden mussten. 1594 legten die Ansbachischen einen Arrest auf die hohenlohischen Zehnten in Onolzheim und Tiefenbach als Repressalie dafür, dass der gräfliche Schütze im Wald Kühseige und im Altdorfer Gemeinholz einen Hirsch und einen Frischling geschossen hatte<sup>83</sup>. Wenig später wurde dem Georg Offenheuser ein Pferd weggepfändet, weil er geholfen hatte, ein vom hohenlohischen Jäger erlegtes Wildbret nach Vellberg zu bringen<sup>84</sup>. Der Wildschütze Valentin Damm, der in der Churklinge gejagt hatte, wurde „bei den lichten Eichen“ von brandenburgischen „Streifern“ überfallen und in Crailsheim verstrickt<sup>85</sup>. Ebenso erging es seinem Kollegen Kaspar Völker, der in der schon erwähnten Kühseige Wild erlegt hatte<sup>86</sup>.

Betrachtet man die Territorialauseinandersetzungen zwischen Hohenlohe und Brandenburg-Ansbach im Überblick, so fällt auf, dass die Prozessphase im Wesentlichen Anfang der siebziger Jahre begann. 1572 wurde nicht nur von Seiten Hohenlohes der große Mandatsprozess wegen des Kupferhofs begonnen. Im selben Jahr eröffnete auch Brandenburg einen umfangreichen<sup>87</sup> Rechtsstreit wegen der Abgrenzung der beiderseitigen Geleitsrechte, der zwanzig Jahre später im Wege der Appellation ebenfalls ans Reichskammergericht gelangte<sup>88</sup>. Erste Instanz war das kurpfälzische Hofgericht in Heidelberg, das als Austrägalgericht mit dem Charakter einer kaiserlichen Kommission Recht sprach. Diese Art von Verfahren sah die Reichskammergerichtsordnung u.a. für Streitigkeiten zwischen Fürsten und Grafen in erster Instanz vor. Die sog. „Reichsausträge“ waren als Privileg für höhere Stände geschaffen worden, damit sie, anders als in Mandatsachen, in den ordentlichen Verfahren erster Instanz nicht sofort am Reichskammergericht beklagt werden konnten („Privileg erster Instanz“) und überdies zunächst vor ein Gericht kamen, das aus fürstlichen Räten, d. h. Bediensteten der eigenen Standesgenossen zusammengesetzt war<sup>89</sup>. Die Vorgeschichte dieses brandenburg-hohenlohischen Austrägalverfahrens zeigt, dass der Anlass zum Prozess von der Grafenschaft ausgegangen, diese freilich wieder ihrerseits durch Vorbilder angeregt worden war. Streitgegenstand war das wichtige Hoheitsrecht des Geleits, in diesem Fall das öffentliche Geleit durch Weikersheim. Es wurde, insbesondere während der Frankfurter Messe, von Brandenburg als Inhaber der Geleitstrecke zwischen Mergentheim und Rothenburg ob der Tauber beansprucht.

1570 erzwang Hohenlohe, dass Geleitzüge um Weikersheim herumgeführt wurden. Geleitsleute, die den Ort durchquerten, mussten die „Geleitsbüchse“ verbergen und hinter den begleiteten Personen und Wagen gehen. Damit setzte Hohen-

83 Bü 1917.

84 Bü 1918.

85 Bü 1919.

86 Bü 1920.

87 Die Akten erreichen eine Stapelhöhe von 21 cm.

88 Bü 1916. Zu den Geleitstraßen im Raum Hohenlohe *M. Schaab* (Bearb.): Geleitstraßen um 1550, Karte und Beiwort X,1, in: Historischer Atlas von Baden-Württemberg, 9. Lieferung 1982.

89 *Dick* (wie Anm. 33), S. 71–74.

lohe seine Rechtsansicht durch, dass das brandenburgische Geleit nur bis zur Stadtmauer reichte bzw. um diese herumführte. Die Grafschaft nahm sich damit ein Vorbild an ihrem fürstlichen Nachbarn, dem Deutschmeister Wolfgang Schutzbar gen. Milchling, der das brandenburgische Geleit ebenfalls nicht mehr zuließ. Aus der Tatsache, dass nach langer, zwanzigjähriger Verhandlung vor dem Heidelberger Austrägalgericht schließlich von Seiten Hohenlohes Appellation am Reichskammergericht eingelegt wurde, darf gefolgert werden, dass der Entscheid der kurpfälzischen Räte zugunsten des fürstlichen Standes Brandenburg ausgefallen war. Mit seiner Appellation verhinderte Graf Wolfgang, dass das Austrägalurteil in Rechtskraft erwuchs. 1601 veranlasste Hohenlohe eine Beweisaufnahme über das Geleit in den Ämtern Langenburg und Kirchberg. Der Kastner in Gerabronn hatte Protest eingelegt, als Gräfin Dorothea Reuß von Plauen, Braut des Grafen Georg Friedrich, auf dem Weg zur Hochzeit in Waldenburg beim Michelbacher Wasen in hohenlohisches Geleit genommen wurde. In diesem Streit um das Geleit berief sich Hohenlohe auf sein Geleitsregal als Reichsgrafschaft, während Ansbach als Reichsfürst „höhere und mehr“ Regalien beanspruchte<sup>90</sup>.

#### 4. Niederadel und Städte

Etwa ebenso viele Prozesse wie gegen die Markgrafen von Ansbach führte die Grafschaft Hohenlohe gegen den reichsunmittelbaren Niederadel und die Reichsstädte. Sie richteten sich gegen die Stetten in Kocherstetten<sup>91</sup>, die Berlichingen in Schrozberg<sup>92</sup>, die Crailsheim zu Hornberg<sup>93</sup> und die Stadt Hall als Rechtsnachfolgerin der Herren von Vellberg<sup>94</sup>. Die meisten und heftigsten Rechtsstreitigkeiten der Grafen sind gegen die Herren von Rosenberg in Haltermann- oder Haltenbergstetten, dem heutigen Niederstetten im Vorbachtal zu verzeichnen<sup>95</sup>. Die drei Reichskammergerichtsakten in Streitigkeiten zwischen Hohenlohe und den Herren von Stetten zu Kocherstetten enthalten die frühesten Klagen der Grafen, sind jedoch in der Sache Klagen der Niederadeligen. Das ergibt sich bei dem ersten, 1533 erwirkten Mandat auf den Landfrieden schon aus der Parteienstellung. Es handelt sich nämlich in Wahrheit um eine Klage der Stetten gegen die Hohenlohe, die streng genommen nicht unter den Buchstaben H hätte registriert werden dürfen. Es ging dabei um den Weidgang der Stettener Schäferei des Oberen Geißhofs auf die Markung des angrenzenden Weilers Hag, den Graf Albrecht durch die Ge-

90 Bü 5144.

91 Bü 1906–1909.

92 Bü 1935–1937.

93 Vgl. den bei der Prozesskartographie bereits erwähnten Streit um die Jagdgerechtigkeit im Amt Kirchberg (Anm. 61).

94 Bü 1959–1961.

95 Bü 1927–1933. Die Prozesse Rosenbergs gegen Hohenlohe in: *Brunotte, Weber*: Akten RKG N–R (wie Anm. 1), S. 418–3547 (Bü 3544–3547).

fangennahme eines Schäferknechts beeinträchtigt hatte<sup>96</sup>. Aber auch die beiden folgenden, formal zutreffend unter Hohenlohe eingereichten Prozessakten sind in Wahrheit Verfahren, die ursprünglich von den niederadeligen Herren von Stetten angestoßen wurden. Es handelt sich um zwei Appellationen, mit denen sich Hohenlohe gegen Zwischenurteile des Bischofs von Würzburg als kaiserlicher Kommissar bzw. des würzburgischen Ritterlehensgerichts wehrte<sup>97</sup>. Der Hintergrund dieser Klagen bleibt dunkel; offenbar ging es Hohenlohe nur darum, die gerichtliche Belangung von Seiten eines niederadeligen Herrn vor einem übergeordneten, „fremden“ Gericht mit prozessualen Mitteln abzuwehren.

Ganz anders verhält es sich mit den drei Pfändungsmandaten, die Graf Eberhard in den Jahren 1567 und 1568 gegen Hans Georg von Berlichingen von Schrozberg erwirkten musste. Sie beweisen, dass in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch höhere Stände gegen die niederen Rechtsschutz beantragen mussten und sich nicht mehr länger ausschließlich mit Eigenmacht durchsetzen konnten. In zwei Fällen ging es um die Wegnahme von Zehntgarben zwecks Heranziehung hohenlohischer (schillingsfürstischer) Untertanen in Gailroth zum Neubruchzehnten der Pfarrei Michelbach an der Lücke<sup>98</sup>, im dritten um das Jagdrecht des Schlosses Schrozberg und des adeligen Hauses Bieringen<sup>99</sup>. Als Hohenlohe zum Schutz seines Jagdrechts im Amt Bartenstein drei Jagdhunde des Berlichingers fangen ließ, war dieser seinerseits in Kottmannsweiler eingefallen, hatte die Untertanen Hans Waldmann und Kaspar Zink gefangengenommen und im Wirtshaus von Schrozberg verstrickt<sup>100</sup>. Zehn Jahre später kam es zu Streitigkeiten über die Nutzung des Schlosses, an dem sowohl Hohenlohe wie auch Berlichingen beteiligt waren. Ähnlich wie später in Vellberg gab es zwei Herrschaften, die sich gegenseitig abzugrenzen suchten. Als Hohenlohe einen Zaun errichten ließ, der den Durchgang zwischen den Berlichinger und Hohenloher Teilen des Schlosses versperrte, entfernte Berlichingen mehrmals gewaltsam diesen Zaun, bis Hohenlohe das Reichskammergericht anrief<sup>101</sup>. Einen eher skurrilen Streit gab es mit Maximilian von Berlichingen zu Laibach. Er hatte den hohenlohischen Pfarrverweser Johann Kastner in Hohebach bedroht, weil er sich geweigert hatte, ein Kind des Barons durch seine Köchin, die zugleich seine Konkubine war, aus der Taufe heben zu lassen<sup>102</sup>.

96 Bü 1905.

97 Bü 1906/1907.

98 Bü 1935, 1937.

99 Vgl. die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnis 1581 über den hohenlohischen Wildbann im Kloster-Schöntaler Wald zwischen Jagst und Kocher (Bü 5148). Anlass war das Aufstellen von Wildgarnen bei Neusaß und das Erlegen zweier Hirsche im Wald *Lange Trenck* durch den Berlichinger, der dort das adelige Jagdrecht des Hauses Bieringen in Anspruch nahm.

100 Bü 1936. Schon 1555 hatte die hohenlohische Vormundschaft gegen Albrecht von Adelsheim und Hans Georg von Berlichingen wegen Störung des Jagdrechts des Amts Bartenstein im Wald Braunst bei Oberstetten und verschiedenen Wäldern bei Riedbach geklagt (Bü 1934).

101 Bü 1939.

102 Bü 1938.

Die Prozesse gegen Schwäbisch Hall standen im Zusammenhang mit dem Kauf der Herrschaft Vellberg durch die Reichsstadt<sup>103</sup> und bildeten damit einen Sonderfall. Diese ritterschaftliche Herrschaft war bekanntlich nach dem Tod des letzten männlichen Vellbergers, Konrad von Vellberg, von der Stadt Hall erworben und in ein reichsstädtisches Landamt umgewandelt worden. In den ersten Jahren, d. h. bis zum Erwerb auch des hohenlohischen Anteils, bestanden jedoch noch die hohenlohische Herrschaft über das Lehenschloss Vellberg und die Herrschaft der adeligen „Eigentumserben“ bezüglich des allodialen Teils der Vellberger Güter nebeneinander, letztere freilich bald abgelöst durch die Stadt. So finden wir die beiden ersten Klagen Hohenlohes noch gegen die Erben gerichtet. Ein Pfändungsmandat betreffend die Jagd in den Wäldern Nonnenberg, Winterhalde, Binzelberg und Kühseige lässt den großen Stellenwert erkennen, den das Jagdrecht für die Herrschaft Vellberg hatte. Hohenlohe betrachtete selbstverständlich die Jagd als Zubehör des Lehenschlosses und damit als mit dem Tod Konrads von Vellberg der Grafschaft heimgefallen. Die Erben beanspruchten sie dagegen als Teil des ihnen zustehenden Eigentumserbes, so dass sie dem hohenlohischen Schützen Valentin Damm eine Wildhaut und Wildbret, dem Jägerjungen Pirschbüchse und Hühnergarne abnehmen ließen<sup>104</sup>.

Die Grafschaft beließ es aber nicht dabei, das Jagdrecht der vellbergischen Erben streitig zu machen. Sie versuchte darüber hinaus, den Verkauf an die Stadt Hall zu verhindern. Als ruchbar wurde, dass die Eigentumserben das allodiale Städtlein samt dem Jagdrevier verkaufen wollten, erwirkten sie ein gerichtliches Veräußerungsverbot, ein Mandat „de non alienando“<sup>105</sup>. Ihren Antrag auf Erlass dieses Mandats stützten die gräflichen Juristen auf eine Bestimmungen des gemeinen römischen Rechts, das bei rechtshängigen Gütern den Verkauf an stärkere Parteien verhindern sollte, das sog. Verbot der „alienatio in potentiorum“. Rechtshängig war die Vellberger Jagd gleich in mehrfacher Hinsicht – nicht nur zwischen den Grafen und den Erben bzw. Hall, sondern auch zwischen diesen und dem Markgraftum Brandenburg-Ansbach. Als die Eigentumserben ungeachtet des Mandats an Hall verkauften, suchten sich Stadt und Grafschaft mit Tätlichkeiten wechselseitig an der Ausübung des Jagdrechts zu hindern. 1596 störte Hohenlohe eine hällische Jagd bei Talheim auf dem Binzelberg und in der Kühseige<sup>106</sup>. Nun beeinträchtigte ihrerseits die Stadt Hall eine hohenlohische Jagd, indem sie durch Glockenläuten ihre vellbergischen Untertanen aufbieten ließ. Die Hällischen versuchten, dem hohenlohischen Schützen Kaspar Völker die Jagdbüchse abzunehmen, und veranstalteten regelmäßige Streifen auf hohenlohische Jagdbedienstete. So wurde wieder eine reichskammergerichtliche Klage der Grafen erforderlich, die

103 R. J. Weber: Vellberger Handlungen (wie Anm. 81).

104 Bü 1959.

105 Bü 1960.

106 Vgl. den Bericht des hohenlohischen Vogts in Vellberg, Jakob Mayer (Bü 1961 Q5).

nun in erster Linie gegen Hall gerichtet war, auch wenn die Eigentumserven noch beigelegt wurden<sup>107</sup>.

Die Streitigkeiten zwischen Hohenlohe und Hall um das Jagdrecht in Vellberg erledigten sich wenige Jahre später, weil die Reichsstadt auch den hohenlohischen Anteil erwerben konnte. Umgekehrt sollte die rosenbergische Herrschaft Niederstetten<sup>108</sup>, ein weiterer Schwerpunkt reichskammergerichtlicher Aktivität Hohenlohes in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, letztlich an das gräfliche Haus kommen, wenn auch wesentlich später<sup>109</sup>. Zunächst jedoch, d. h. vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Dreißigjährigen Krieg, war diese Gegend Schauplatz der langwierigsten und umfangreichsten, auch gehässigsten Nachbarstreitigkeiten Hohenlohes, nicht zuletzt deshalb, weil sich an die Auseinandersetzungen der Herrschaften Querelen der Untertanen und Beamten anschlossen. Gegenstand der Hauptstreitigkeit war das Zehntrecht in Ermershausen und Münster sowie das Weiderecht in Ebertsbronn, insbesondere in dem schon erwähnten Wald Weidensee<sup>110</sup>. Ursprung der Zehntstreitigkeiten war eine Steinsetzung durch die Niederstettener Feldschieber Jakob Friderich und Georg Unschlitt. Sie setzten zehn Marksteine vom Sigershauser Tal bis zum Wald Stockholz, um die Markungen von Haltenbergstetten, Ermershausen und dem Hof Dreischwingen zu scheiden. Innerhalb der Markung von Ermershausen nahm Rosenberg den Neugereut- oder Novalienzehnten in Anspruch, weil der Ort zur Pfarrei Niederstetten gehörte. Die hohenlohische Vormundschaft bestand jedoch darauf, dass die Ermershausener nach Ettenhausen eingepfarrt seien, und verlangte dort ebenfalls den Zehnten. Die Versteinung bedeutete nach Hohenloher Ansicht nur eine Festlegung der Markungs-, nicht jedoch der Zehntgrenze. Die Grafschaft erwirkte daher 1555 eine Ladung beim Reichskammergericht<sup>111</sup>. Im selben Jahr erging außerdem noch eine Citation zum Schutz des hohenlohischen Jagdrechts in den Wäldern Braunst, Leutzmannseich, Stockholz, Pfundsholz und Pfitzinger Holz<sup>112</sup>.

Eine weitere, noch intensiver betriebene Zehntstreitigkeit begann knapp zehn Jahre später. 1564 klagte Graf Ludwig Casimir wegen Eingriff in seinen Anteil am Zehntrecht in Münster. In diesem gemeinschaftlichen Dorf war es 1556 zu einem

107 Bü 1961. Die Ladung auch der Erben erfolgte, um im Fall einer Niederlage der Stadt Rückgriff nehmen zu können (Rechtsmängelgewährleistung).

108 Zur Herrschaft der Herren von Rosenberg in Niederstetten *H. Neumaier*: Unter der Herrschaft der Ritter von Rosenberg. Verbum domini – Niederstetten im Reformationszeitalter, in: *Krüger* (wie Anm. 68), S. 100–116. Zur Familie *ders.*: Geschichte der Stadt Stadt Boxberg, Boxberg 1987, S. 90–97.

109 Nach Aussterben der Rosenberg im Mannesstamm 1632 gelangte die Herrschaft für anderthalb Jahrhunderte an die Hatzfeld; *W. Beutter*: Niederstetten unter den Hatzfeld, in: *Krüger* (wie Anm. 68), S. 142–153. Nach einigen Jahren unmittelbarer Herrschaft durch das Hochstift Würzburg am Ende des Alten Reiches fiel Niederstetten mit anderen Gebieten aufgrund des Reichsdeputationshauptschlusses als Entschädigung an Hohenlohe-Bartenstein; *G. Seibold*: Das Haus Hohenlohe und Niederstetten während der ersten Jahrzehnte des 19. Jhds., ebd., S. 202–218.

110 Vgl. oben Anm. 52–58.

111 Bü 1927.

112 Bü 1928.

Vertrag über die Pfarrei gekommen<sup>113</sup>, doch konnte dieser Vertrag das Entstehen umfangreicher Streitigkeiten nicht verhindern. Auf das nächtliche Abmähen einer zur hohenlohischen Pfarrei gehörenden Wiese und die Wegnahme von 20 Malter Gült aus Streichental reagierte Graf Ludwig Casimir mit einer Klage in Speyer. Rosenberg antwortete mit einer Widerklage, weil Hohenlohe das Filial Wolkersfelden in die Münster betreffenden Verträge mit einbeziehen wollte<sup>114</sup>. Man stritt sich über die Abgrenzung der Zehntrechte im einzelnen, beispielsweise, ob Gersten, Erbsen, Linsen und was sonst „unter den Flegel“ kam, oder der „kleine Hauszehnt“ von Kälbern, Schweinen, Gänsen u.a. zum großen oder kleinen Zehnten gehörten. Ludwig Casimir war in dieser Auseinandersetzung nicht zimperlich und beließ es nicht bei juristischen Argumenten. So wurde der Schultheiß Barthel Burckhardt eigenmächtig abgesetzt, den Bauern und Köblern wurden Geldstrafen auferlegt, und schließlich wurde die ganze Gemeinde nach Weikersheim in Turmhaft geschleppt. Er unternahm einen bewaffneten Einfall mit 300 Mann nach Streichental und Rinderfeld und führte das gesamte Zehntgetreide von dort weg. Einen besonders heiklen Punkt stellte die Nutzung der „Wisamer“ Markung dar, eines abgegangenen Orts an der Rothenburger Landwehr<sup>115</sup>, die von den Bewohnern der umliegenden Dörfer gemeinschaftlich beweidet wurde. Streitig war insbesondere eine dort gelegene Wiese, genannt die „Leutzenbronnerin“. Hier verlangten die Rosenbergischen eine Entscheidung der Feldschiedler, doch Hohenlohe lehnte das ab.

Mit der Verweigerung des Feldschieds im Fall der Wiese „Leutzenbronnerin“ durch die Herrschaft Hohenlohe wird ein wichtiger Aspekt derartiger Auseinandersetzungen angesprochen. In Territorialstreitigkeiten versagten die herkömmlichen Rechtsformen, die das ländliche Nachbarrecht bereitstellte. Für gewöhnlich wurden Streitigkeiten um Nutzungsrechte unter den beteiligten Gemeinden durch unparteiische Schiedsgerichte beigelegt. Wenn die Herrschaft dies aus irgendwelchen Gründen verhinderte, musste es zu Tätlichkeiten und, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, letztlich zum Reichskammergerichtsprozess kommen. So hatten auch die Weidestreitigkeiten zwischen den Gemeinden Ebertsbronn und Wermutshausen ihren Ursprung in der unterbliebenen Abmarkung der Weidegrenzen. Die Güter der Gemeindebewohner waren miteinander vermengt, und die Grafen bzw. ihr Bereiter in Schäfersheim, Asmus Unschlitt, hintertrieben, wie Zeisolf von Rosenberg vermutete, wegen der Fraischstreitigkeiten mit Ansbach, eine Abgrenzung und Schlichtung des Streits, den „Schied“, zu dem sich auf fürstlichen Befehl der brandenburgische Kastner von Creglingen angeboten hatte. Daher kam es wieder zu dem bekannten Spiel von Pfändung, Gegenpfändung und reichskam-

113 Bü 1931 Q 4/5.

114 Bü 1931.

115 Der Streit um die Weiderechte in Münster, insbesondere auf der Markung des abgegangenen Weilers Wiesheim oder Wieset, lebte im 18. Jh. wieder auf und beschäftigte das Reichskammergericht bis 1803 (Bü 2041). Prozessgegner waren nun die Herrschaften Hatzfeld und Hohenlohe einerseits, die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber mit den Gemeinden Schmerbach und Lichtel andererseits.

mergerichtlichem Mandat. Die zur Hälfte brandenburgische und hohenlohische Gemeinde Ebertsbronn nahm dem rosenbergischen Untertanen Ewald Markhart und dem Schultheißen Georg Brand von Wermutshausen je eine Kuh weg. Daraufhin pfändeten die Gemeinsmänner von Wermutshausen den Ebertsbronnern vier Kühe. Nach rosenbergischer Darstellung hatten sie aber nur die dem Brand genommene Kuh, das von ihr geborene Kalb und ein junges *Stierlin* auf der Brünlinswiese wieder zurückgeholt. Wie es sich auch immer mit der genauen Zahl verhalten haben mag, jedenfalls erwirkte Hohenlohe 1559 ein Mandat betreffend die „vier“ abgepfändeten Kühe zu Ebertsbronn<sup>116</sup>.

Diesem ersten Mandat folgte fünf Jahre später ein zweites betr. die Pfändung von „drei“ Kühen<sup>117</sup>. Wieder war eine rosenbergische Retorsion der Anlass des Rechtsstreits. Zunächst hatten hohenlohische Untertanen aus Ebertsbronn Schäfern aus Neubronn und vom Rehhof drei Hämmel abgenommen. Man war sich nicht einig über die Nutzung der Ebertsbronner Weide und den Durchtrieb durch den Wald Weidensee (Weidach) abseits der Landstraße. Zeisolf von Rosenberg sprach Hohenlohe die Obrigkeit über den Weidensee ab und gestand den Grafen nur die Beholdungsgerechtigkeit zu. Die beiden Mandatsachen „primi“ und „secundi mandati“ betreffend die Pfändung von vier und später drei Kühen durch die Rosenbergschen sind nicht nur deshalb von besonderem Interesse, weil sie umfangreiche Beweisaufnahmen mit vielen Karten enthalten. In ihnen wird, wie sonst selten, die persönliche Betroffenheit von Untertanen und Beamten deutlich. Nicht umsonst sind unter den Klägern der zweiten Mandatsache von 1564 neben Graf Ludwig Casimir drei der hohenlohischen Hintersassen in Ebertsbronn, vermutlich die geschädigten Eigentümer der gepfändeten Kühe, namentlich aufgeführt. Unter ihnen finden wir auch den Namen Hans Dilling. Ein Hans Dilling war der ältere Sohn des Asmus (Erasmus) Dilling, eines wohlhabenden Bauern in Ebertsbronn. Dieser erscheint in den Reichskammergerichtsakten als Protagonist einer bäuerlichen Fehde gegen Zeisolf von Rosenberg<sup>118</sup>. Er war dessen „abgesagter Feind“, d. h. er hatte ihm, zwei Generationen nach dem Ewigen Landfrieden und der Schaffung des Reichskammergerichts, einen förmlichen Fehdebrief an das Stadttor von Niederstetten heften lassen.

Im Verlauf dieser reichsgesetzwidrigen, kriminellen Fehde hatten Dilling und *sein Gesind* eine rosenbergische Schafherde abgeschlachtet und die Fenster an der Haltenbergstetter Ziegelhütte eingeschlagen. Diese und andere Gewalttaten waren von der Obrigkeit gedeckt worden, und es war auch nicht bei Gewalt gegen Sachen und Tiere geblieben. Hohenlohe ging gegen Dilling und seinen Anhang ebensowenig vor wie gegen den Pfitzinger Schultheißen Hans Kittler, der zusammen mit einigen seiner Bauern den rosenbergischen Untertanen Melchior Fuchs,

116 Bü 1929.

117 Bü 1564.

118 R. J. Weber: Die Dilling-Fehde. Selbstjustiz und Kameralprozeß im Hohenlohe des 16. Jahrhunderts, in: *Krüger* (wie Anm. 68), S. 120–138.

das *Füchslin* von Haltenbergstetten, so schwer verletzte, dass er zu Tode kam. Derartige Vorfälle, die in den Reichskammergerichtsakten leider nicht selten sind, gehörten zu den hässlichsten Begleiterscheinungen der Auseinandersetzungen unter den deutschen Territorien. Immerhin führten die öffentlich geäußerten Vorwürfe des Rosenbergers, Hohenlohe verweigere die Justiz, dazu, dass Graf Eberhard mit einer Beleidigungsklage versuchen musste, seinen Ruf und den seiner verantwortlichen Räte vor der Reichsöffentlichkeit in Speyer zu retten<sup>119</sup>. Wir erfahren aus dieser Klage auch den Namen des gräflichen Rats – des „Schreibtisch-täters“, der hinter den Kulissen für die juristisch und faktisch waghalsige, finanziell belastende aggressive Politik gegenüber der Herrschaft Rosenberg verantwortlich war<sup>120</sup>.

### Schlussbetrachtung und Ausblick: Hohenlohe und die Reichsgerichte im 17. und 18. Jahrhundert

Der vorstehende Überblick hat gezeigt, dass die Kanzleien der Grafen von Hohenlohe vor dem Dreißigjährigen Krieg eine lebhaftere reichskammergerichtliche Aktivität gegen verschiedene Gegner – stärkere und schwächere – an den Tag legten. Im Streit mit dem Würzburg Julius Eichters oder dem Ansbach des Markgrafen Georg Friedrich ging es um die Verteidigung gegenüber den hochgerichtlichen und hochobrigkeitlichen, flächenübergreifenden Rechten bedeutender Reichsfürsten, die auf Zent, Fraisch und Wildbann gründeten und mit dem Potential militärisch und finanziell stärkerer Mächte durchgesetzt wurden. Hohenlohe erscheint hier als die schwächere, des reichsrichterlichen Beistands bedürftige Partei. Anders verhielt es sich in den Auseinandersetzungen mit dem Niederadel, besonders in den Prozessen gegen Rosenberg. Die Intensität, mit der hier nicht nur faktisch, sondern auch prozessual gegen eine zweifellos schwächere Partei vorgegangen wurde, erweckt den Anschein, dass hier gleich in doppelter Hinsicht Druck ausgeübt werden sollte. Motivation und Zielsetzung der Prozesse waren, je nach Stellung des Gegners, durchaus unterschiedlich.

Das zeigt sich auch im Vergleich mit den benachbarten Reichsständen, gegen die vor dem Dreißigjährigen Krieg *nicht* oder nur wenig prozessiert wurde, wie das Herzogtum Württemberg und die Reichsstadt Hall. Gegen Württemberg ist vor dem Westfälischen Frieden überhaupt kein Aktivprozess Hohenlohes bekannt<sup>121</sup>. Gegen Hall wurde nur wenige Male gegen Ende des 16. Jahrhunderts geklagt, und dies in den vellbergischen Angelegenheiten, in denen die Stadt nicht als solche, sondern als Rechtsnachfolger einer ritterschaftlichen Herrschaft belangt wurde.

119 Bü 1930.

120 Dr. Jakob Bobhart gen. Schütz; *Weber*: Dilling-Fehde (wie Anm. 68), S. 136, Anm. 45a.

121 Die früheste Klage Hohenlohes gegen Württemberg datiert aus dem Jahr 1674. Es handelte sich um den Streit der Linie Pfedelbach mit Württemberg-Neuenstadt um das Beholzungsrecht in einem Wald bei Sindringen bzw. um die Einhaltung der württembergischen Forstordnung (Bü 2011).

Die Gründe dafür waren aber unterschiedlicher Art. Die Tatsache, dass Hohenlohe nicht als Kläger auftrat, bedeutet nicht etwa, dass überhaupt nicht prozessiert wurde. Was Schwäbisch Hall anging, bestanden aufgrund der engen Nachbarschaft und der Gemengelage vieler Besitzungen zahlreiche Konflikthanlässe. Hohenlohe setzte hier, vor allem gegenüber der Landhegpolitik der Reichsstadt, im 16. Jahrhundert auf Selbsthilfe. Man zerstörte, wenn es nützlich erschien, einzelne Stellen in der Landheg, unternahm gewaltsame Einfälle und verbot den Untertanen, die von der Stadt befohlenen Dienste und Abgaben zu leisten. Es blieb dann Hall überlassen, dagegen am Kammergericht zu klagen<sup>122</sup>. Der Schwerpunkt der Auseinandersetzungen lag somit im Verhältnis zu Hall bei den Passivprozessen. Für Württemberg fehlen aber auch diese. Das Herzogtum trat sogar als Streitgenosse Hohenlohes auf, so vor allem in der Auseinandersetzung mit Brandenburg um die Jagd der Burg Leofels, in der sich die Interessen Württembergs als Lehensherr mit denen des Lehensmanns Hohenlohe deckten.

Wenig oder gar nicht prozessiert wurde vor dem Dreißigjährigen Krieg auch in Sachen des Hauses Hohenlohe bzw. der Linien untereinander<sup>123</sup>, wengleich für die Urkunde über die Hauptlandesteilung von 1553 – das Grundgesetz Hohenlohes in der frühen Neuzeit – die kammergerichtliche Bestätigung gesucht wurde<sup>124</sup>. Die Mandats- und Citationsklagen der Witwe Helena gegen Ludwig Casimir aus dem Jahr 1555 wegen bewaffneter Einnahme von Schloss und Amt Schillingsfürst einschließlich des Amts Weikersheim wurde nicht weiterbetrieben<sup>125</sup>. Ebenso verhielt es sich mit einer Klage Ludwig Casimirs und der Gemeinde Michelbach am Wald gegen Graf Eberhard und seinen Förster in Söllbach wegen Misshandlung von Untertanen im Michelbacher Wald vor dem Hintergrund von Meinungsverschiedenheiten über den Wildbann<sup>126</sup>. In beiden Verfahren scheute man offenbar davor zurück, über die Auslegung der hohenlohischen Erbeinigung vor dem Reichsgericht zu streiten. Das blieb, mit Ausnahme einiger Vormundschaftssachen<sup>127</sup>, bis zum Beginn des Dreißigjährigen Krieges so. Es sollte sich im 17. Jahrhundert gründlich ändern. Ungeachtet aller Berufungen auf die in der Erbeinigung vorgesehenen Verfahren<sup>128</sup> und das Austrägalrecht eröffnete die Waldenbur-

122 Die Haller Landhegprozesse vor dem Reichskammergericht gegen Hohenlohe beginnen 1540 (Bü 1558/1559 u.ö. bis 1581). Sie sind so umfangreich, dass sie eine eigene Darstellung verdienen. – Zur Landheg und ihrem Verlauf *H. Mattern, R. Wolf*: Die Haller Landheg. Ihr Verlauf und ihre Reste (Forschungen aus Württembergisch Franken 35), Sigmaringen 1990.

123 Zur Bildung der hohenlohischen Haupt- und Nebenlinien vom 16.–18. Jh. *G. Taddey*: Teilungen in fränkischen Hochadelshäusern I. Hohenlohe (Historischer Atlas von Baden-Württemberg, Beiwort zur Karte VI, 6), Stuttgart (10. Lieferung) 1985.

124 Bü 5269.

125 Bü 1895, 5277. Der Streit wurde von Herzog Christoph von Württemberg als kaiserlichem Kommissar verglichen; *A. Fischer*: Geschichte des Hauses Hohenlohe, Bd. 2/1, Stuttgart 1868, S. 4.

126 Bü 1940.

127 Vgl. etwa Bü 1965.

128 Zum hohenlohischen Schiedswesen *F. Ulshöfer*: Die hohenlohischen Hausverträge und Erbteilungen, Diss. iur. Tübingen 1960, S. 92–99.

ger Hauptlinie unter Graf Philipp Heinrich 1621 eine Prozessserie gegen Graf Kraft von Neuenstein und die Vormundschaft seiner Kinder, in der bis 1643 rund 20 Verfahren, in der Folge auch von der Gegenseite, eröffnet wurden<sup>129</sup>. Ausgangspunkt war eine Erhöhung der Zölle durch Neuenstein, daneben wurde hauptsächlich um Zehntrechte in Obersöllbach gestritten<sup>130</sup>. Dann zerfielen die Hauptlinien in sich selbst in Streitigkeiten, so die Grafen der Neuensteiner Linie 1631 wegen der anteilig zu tragenden Schulden<sup>131</sup> oder 1646 und 1648 wegen des Erbes von Graf Georg Friedrich<sup>132</sup> bzw. der langenburgischen Vormundschaft<sup>133</sup>. Tiefpunkt dieser Entwicklung waren sicherlich die Querelen um die Abfindung der Gräfin Sophia Magdalena, die bis zur Inhaftierung ihres Anwalts im Neuensteiner Schloss und der Niederschlagung des Verfahrens durch den Kaiser im Jahr 1680 führten<sup>134</sup>.

Bezeichnend für diese und andere Streitigkeiten des späten 17. und des 18. Jahrhunderts war es im übrigen, dass sie sowohl vor dem Reichskammergericht als auch dem Reichshofrat in Wien bzw. vor kaiserlichen Kommissionen anhängig waren<sup>135</sup>. Die reichsgerichtliche Aktivität Hohenlohes nach dem Dreißigjährigen Krieg lässt sich daher nicht mehr allein aus den Akten des Reichskammergerichts beschreiben. So wurden die großen staatskirchenrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den katholischen und evangelischen Linien („Osterstreit“), die Hohenlohe im 18. Jahrhundert unter den deutschen Staatsrechtlern berühmt machten<sup>136</sup>, zunächst vor dem Reichshofrat ausgetragen. Seit 1744 war der große Pro-

129 Bü 1967–1987.

130 Bü 1969–1971, 1973. Die Erbteilungsstreitigkeiten um Obersöllbach lebten am Ende des Ancien Regime im Streit um den Kelterzwang wieder auf (Bü 2040). Im Zuge dieser Auseinandersetzungen wurde 1781 auch Friedrich Weizsäcker von der Bernhardsmühle aus dem waldenburgischen Kelter-„Biet“ vertrieben (Q 5, 7 Bl. 38 f.).

131 Bü 1978.

132 Bü 2020.

133 Bü 1989.

134 Bü 1999.

135 Einen frühen Fall der Befassung beider oberster Reichsgerichte mit ein und demselben Sachverhalt bildet der Streit um den waldenburgischen Vogt in Pfedelbach Georg von oder vom Klein. Dieser wegen Untreue, Gotteslästerung und „tyrannischer“ Amtsführung aus dem Dienst entlassene Beamte hatte, offenbar um sich an seinem ehemaligen Dienstherrn zu rächen, den Reichshofrat angerufen, der Julius Echter mit der Untersuchung der Sache betraute. Die waldenburgische Vormundschaft wehrte sich, indem sie gegen die Entscheidung des Bischofs Appellation beim Reichskammergericht einlegte (Bü 2031).

136 Weniger bekannt, wengleich von ähnlicher Bedeutung, sind die Streitigkeiten über die Kirchenhoheit der Stadt Hall in ihrem Landgebiet. Seit 1680 musste sich die Stadt in zahlreichen Kammergerichtsprozessen gegen die Versuche des Bischofs von Würzburg zur Wehr setzen, mithilfe der Patronatspfarreien des Stifts Comburg die Episkopalrechte Halls innerhalb der Landheg zu schwächen und den Katholizismus zu fördern (Bü 1616, 1620–1628). – Die Haller und die Hohenloher Konfessionswirren des 17./18. Jhs. standen selbstverständlich in einem Zusammenhang und waren stellenweise miteinander verknüpft. So kämpfte, etwa bei der Pfarrverweisung in Gailenkirchen oder der Visitation in Untermünkheim, Hall gegen die Beteiligung der katholisch-hohenlohischen Obrigkeit in evangelischen Kirchensachen. Auch hier klagte die evangelische Reichsstadt gegen die katholischen hohen-

zess sämtlicher Grafen hohenlohe-neuensteinischer Linien gegen die waldenburgischen Grafen vor dem Reichshofrat anhängig, ebenso der Prozess der evangelischen Ämter gegen ihre katholische Obrigkeit. Aber schon 1749/1750 wurde auch das Reichskammergericht damit befasst, und zwar auf Klage des Reichskammerrichters Karl Philipp Franz von Hohenlohe-Bartenstein<sup>137</sup>. Er klagte in Wetzlar an dem Gericht, dem er selbst vorstand, von dem Bader Blumenstock, Melchior Fett und seinen übrigen aufsässigen Untertanen in Stadt und Amt Sindringen Gehorsam ein, nachdem diese ihn wenige Jahre zuvor wegen Verletzung ihrer Religionsrechte beim anderen obersten Reichsgericht belangt hatten<sup>138</sup>. Mit den konfessionellen Querelen vermischten sich aber bereits hier wirtschaftliche Beschwerden, etwa über die Leistung ungemessener Frondienste, die aus dem Religionsstreit eine allgemeinen Untertanenprozess werden ließ.

So ging für die Grafschaft Hohenlohe wie für die benachbarte Reichsstadt Hall<sup>139</sup> das Alte Reich samt seiner Kameralrechtsprechung mit inneren Streitigkeiten zwischen der Obrigkeit und der Bevölkerung zu Ende. Schon 1750 musste neben dem Amt Sindringen das Amt Pfedelbach mit einem kammergerichtlichen Obödienzmandat diszipliniert werden, weil mehrere Gemeinden die zusätzlichen Kriegssteuern verweigert hatten<sup>140</sup>. Die Lasten der Revolutionskriege führten dann gleichermaßen in den evangelischen wie katholischen Landesteilen zu Untertanenprozessen. 1791 musste Schillingsfürst die Untertanen in den Ämtern Waldenburg, Kupferzell u.a. verklagen<sup>141</sup>, im selben Jahr Öhringen die Angehörigen der Neuensteiner Ämter, weil sie öffentlich Beschwerden über die herrschaftlichen Abgaben und Frondienste vorbrachten und sich, mit Stecken bewaffnet, vor dem Öhringer Schloss blicken ließen<sup>142</sup>. Wetzlar half mit einem „Auxiliarmandat“ an das Fränkische Kreisausschreibamt, der Weisung, notfalls mit Militärgewalt die Unruhen zu dämpfen. 1799 wurden ähnliche Schritte gegen die Landuntertanen des Kirchberger Amts erforderlich, weil sie die Frondienste und Kriegskontributionen verweigerten<sup>143</sup>. Auxiliarmandate an den König von Preußen als Markgraf von Ansbach sowie an den Fränkischen und Schwäbischen Kreis sollten dem Fürsten Sicherheit bieten. Über das Alte Reich hinaus führten schließlich jene Prozesse, die noch beim Reichskammergericht anhängig gemacht wurden, später aber an-

lohischen Linien beim Reichshofrat, während diese sich am Reichskammergericht gegen Hall wandten (Bü 2036/2037, 2039).

137 1702–1763, Kammerrichter seit 1746, beigesetzt im Dom zu Wetzlar. Schon der Vater Philipp Karl von Bartenstein (1668–1729) war Reichskammerrichter (seit 1729); vgl. *Schwennicke* (wie Anm. 29), Tafel 16.

138 Bü 2002–2005.

139 Zu den 1797 ausgebrochenen Streitigkeiten der Haller Landuntertanen mit dem Magistrat vgl. Bü 1535, 1803.

140 Bü 2028. Während der Fürst gegen das Pfedelbacher Amt beim Reichskammergericht Klage erhob, wandten sich die Untertanen des Amts Mainhardt an den Reichshofrat; ebd. Q 17, 20, 31.

141 Bü 5257.

142 Bü 2024.

143 Bü 2013.

dere Justizstellen beschäftigten. Ein Beispiel ist etwa der Streit um die Nachfolge in die 1805 durch den Tod des Fürsten Ludwig Friedrich Karl erloschene Linie Hohenlohe-Öhringen, die zwischen den übrigen Neuensteiner Fürsten, Kirchberg, Langenburg und Ingelfingen streitig wurde<sup>144</sup>. Die Reichskammergerichtsakten gelangten im Jahr 1808 an das württembergische Justizkollegium zweiten Senats, eine der Nachfolgeinstanzen des neuen Staates, in dem die frühere Reichsgrafschafft größtenteils aufgegangen war<sup>145</sup>.

### Die Akten der Reichskammergerichte als Quelle

Im Jahr 1975 legte Bernhard Dierckmann seine Nachforschungen über die Akten des Reichskammergerichts in der Grafschaft Hohenlohe vor. In dieser Zeit wurden insgesamt 25 Kündigungen im Zusammenhang mit dem Prozess vor dem Reichskammergericht blieben. Die Probleme der Menschen in der ersten Hälfte nicht über das prozessuale, sondern das materielle Recht hinaus im Zentrum der Darstellung. Einen anderen Zugang zu den Akten des Reichskammergerichts fand bereits im Jahr 1969 Hans-Friedrich Pöhl, indem er durch die Analyse von Urkunden und Urkundenkopien aus dem 16. Jahrhundert eine „sozialhistorische und wirtschaftsgeschichtliche Analyse“ durchführte. Dabei lag die Hauptaufgabe und die methodische Voraussetzung der Analyse weiterer Prozesse vor dem Reichskammergericht auf. Eine der Aufgaben des historischen verfahrenswissenschaftlichen Ansatzes ist die „generalisierbare Erkenntnis zu“. Allerdings bedurfte es der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft seit dem Jahr 1974 geförderten Projekts zur Neueditionierung der Akten des Reichskammergerichts, um der Fortsetzung des Wegs zu diesen archaischen Quellen zu gedenken. Eine Vielzahl neuer Erkenntnisse ist seit Beginn des Projekts erarbeitet, von dem Internat der vom Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrten Akten des Reichskammergerichts

1. B. Dierckmann: Nachforschungen über die Akten des Reichskammergerichts in der Grafschaft Hohenlohe.

2. B. Pöhl: Die wirtschaftliche Entwicklung des Reichskammergerichts im 16. Jahrhundert, Beitrag zum 100. Geburtstag des Verfassers, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 86. Jahrgang, 1969, S. 1-10.

3. B. Pöhl: Die Akten des Reichskammergerichts.

4. Prof. Dr. Dierckmann: Reichskammergericht und Landesrecht. Eine Studie zur Entwicklung des Reichskammergerichts, in: Zeitschrift für Rechtsgeschichte, 86. Jahrgang, 1969, S. 1-10.

144 Bü 5244, frühere Signatur: StAL D 69 Bü 22.

145 Die weitere Behandlung der anhängigen Prozesse in den neuen Ländern des nachnapoleonischen Deutschland stellt ein Desiderat der Justiz- und Verfassungsgeschichte dar. Gerade Hohenlohe bietet mit einigen größeren Verfahren Ansatzpunkte für die weitere Forschung. Zum Übergang Hohenlohes an Württemberg: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, Bd. 1/1 (Ausstellungskatalog, hrsg. vom Württembergischen Landesmuseum), Stuttgart 1987, S. 249-261.